

Diskussion

Peter Schümann:

Akzentverschiebungen und Probleme der neueren marxistischen Rechtsanalyse

I. Zur Genesis der neueren marxistischen Rechtsanalyse

Die Studentenbewegung der sechziger Jahre erfaßte auch so entpolitisierte Bereiche wie Jurisprudenz und Justiz. Mittels kritischer Aktion und Reflexion wurde der bornierte Subsumtionsbetrieb zunächst verunsichert, später aufgebrochen, so daß sich neue – vor allem linke – Positionen zu Recht und Rechtsanwendung herausbilden konnten.

I.1. Negatives Verhältnis der Studentenbewegung zu Recht und Rechtsanwendung

In keiner der sich rasch ablösenden Phasen konnte die Studentenbewegung ein positives Verhältnis zu den geltenden spätbürgerlichen Rechtsformen und Rechtsanwendungstechniken herstellen. Für die antiautoritären Studenten war das Rechtssystem ganz in die Tendenzen zum autoritären Staat verstrickt; die sich sozialistisch umorientierenden Studenten definierten das Rechtssystem als genuinen Bestandteil bürgerlich-kapitalistischer Klassenherrschaft; und die sich dem individuellen Terrorismus zuwendenden Studenten nahmen Rechtssystem und -personal ins Visier ihres gewalttätigen Kampfes.

a) Theoretische Fundierung

Die antiautoritären Studenten bezogen sich explizit auf die Gesellschafts- und Staatsanalysen der Frankfurter Schule. Man rezipierte Horkheimers Theorie vom autoritären Staat, die unter dem Eindruck der kapitalimmanenten Vergesellschaftung der Produktivkräfte (Monopolisierung) bei gleichzeitig autoritativer Verstaatlichung der Gesellschaft gegen Ende der dreißiger Jahre entstanden war. Man rezipierte Marcuses Theorie vom autoritären Wohlfahrtsstaat, die unter dem Eindruck einer totalitären Eindimensionalisierung aller gesellschaftlichen Bereiche und Beziehungen, einer technologisch durchrationalisierten sozialen Lebenswelt Anfang der sechziger Jahre formuliert wurde. Dutschke bezeichnete in der antiautoritären Phase den Staat metaphorisch als 'Boa constrictor'; das Rechtssystem bildete einen Schlangenumkel im für das Individuum tödlichen Umschlingungs- und Erdrosselungsprozeß. Die Kritik der antiautoritären Studenten richtete sich noch nicht gegen den bürgerlichen Staat als solchen, sondern gegen seine bürokratische Entartung, gegen seine autoritären Herrschaftsmechanismen, gegen ein ritualisiertes autoritäres Rechtssystem, gegen die publizistischen Manipulationstechniken einiger weniger Großverleger, gegen die politische Apathie der Massen; ihre Kritik zielte noch auf die Rekonstruktion radikaldemokratischer Verfassungspostulate.

Allerdings mußten die Studenten bald erkennen, daß ihre antiautoritäre Kritik nicht zu den Wurzeln des 'Übels' vorstieß, daß ihr an anachronistischen politischen Normen orientierter Kampf gegen die eingefahrenen und gleichgeschalteten gesellschaftlichen Strukturen hoffnungslos war und daß man deshalb in eine ähnliche Ohnmacht und Resignation

abzugleiten drohte, wie sie die späte Frankfurter Schule durchgemacht hatte. So kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung mit den Repräsentanten der Frankfurter Schule, zu der verstärkt materialistische und sozialistische Theorieelemente herangezogen wurden. Die Überwindung der antiautoritären Phase bzw. der Übergang »von der antiautoritären Bewegung zur sozialistischen Opposition« (Bernd Rabehl) mit der Wiederentdeckung des Proletariats als revolutionäre Klasse waren logische Konsequenz dieser Erfahrungen und Auseinandersetzungen.

Die im Jahre 1968 einsetzende Basisgruppenbewegung war ein erster Ansatz, den Kampf um abstrakte politische Normen und Gesellschaftsmodelle zurückzustellen und sich statt dessen in die realen Klassenbedingungen hineinzufinden. Damit war die Arbeiterklasse nicht mehr nur abstrakter Adressat studentischer Aufklärungsaktionen über Entfremdung, Manipulation, Verdinglichung, autoritäre Herrschaft, politische Apathie usw., sondern 'avancierte' zum anerkannten Träger relevanter ökonomischer und politischer Interessen, zum anerkannten Träger des realen Klassenkampfes und des revolutionären Potentials. Die theoretischen Basiskategorien mußten entsprechend umgestellt werden: Der Staat verlor seine leviathanische Dimension, die Gesellschaft ihre Eindimensionalität; statt dessen rückten nach einer hektischen und verkürzten Rezeption marxistischer Klassentheorie als Kampfbegriffe in den Vordergrund: Klassenherrschaft, Klassenstaat, Klassenrecht, Klassenjustiz, Klassengesellschaft, Klassenkampf usw. Im Glutofen der proletarischen Klassenkämpfe würden die eisenharten Systemstrukturen schmelzen; die sozialistischen Studenten waren jedenfalls entschlossen, den Klassenkampf zu organisieren und wo sinnvoll zu antizipieren.

Im Zuge einer variablen Kampfstrategie gegen den Klassenstaat eröffnete die vom SDS initiierte Justizkampagne den theoretischen und politischen Kampf gegen die Klassenjustiz. Klassenjustiz: das war »der letzte und nachhaltigste Ausputzer des Klassenstaates«, war der justizielle Agent und Vollstrecker monopolkapitalistischer Interessen, war ein aus den besitzenden Klassen rekrutiertes, systemtreu sozialisiertes, autoritär-borniert ausgebildetes und gelenktes Richterkorps. Für die sozialistischen Studenten war die herrschaftsstabilisierende Funktion der Justiz und die sich daraus ergebende Notwendigkeit des Kampfes gegen die Justiz schon lange kein theoretisches Problem mehr; die Frage stellte sich vielmehr praktisch: wie man die bisherigen punktuellen Kampagnen in eine permanente Kampagne gegen die Klassenjustiz überführen könne (vgl. Neue Kritik, Heft 51/52, Feb. 1969, S. 10).

Anfang 1969 forderten die sozialistischen Studenten eine Radikalisierung der Justizkampagne; dazu gehöre unter anderem die unbedingte Solidarität mit den bereits inhaftierten Genossen. Dieser Appell zur Solidarisierung wurde von einem Teil der radikalen Linken als Aufforderung zum bewaffneten Kampf gegen die Justiz mißverstanden: Am 14. Mai 1970 erfolgte die gewaltsame Befreiung von Andreas Baader aus dem Justizgewahrsam, in deren Verlauf ein Justizangestellter niedergeschossen und schwer verletzt wurde. Nach diesem bewußten Schritt in die Illegalität begann sich die Gruppe um Andreas Baader und Ulrike Meinhof nach dem Vorbild der Guerilla der Dritten Welt zu organisieren und deren politische Theorie und Praxis auf die BRD zu übertragen (Stadtguerilla). Eine solche Rezeption hat wichtige theoretische Konsequenzen: sie assoziiert so unterschiedliche Gesellschafts- und Herrschaftsformationen wie die Dritte und die spätkapitalistische Welt, sie vernachlässigt deren gravierende sozio-ökonomische und politische Strukturunterschiede und läuft damit Gefahr, den realen Ausbeutungs- und Herrschaftsstrukturen bzw. den realen

Macht- und Kräftekonstellationen der BRD fremd und abstrakt zu bleiben. Die Stadtguerilla 'löste' die revolutionstheoretischen und -praktischen Probleme, indem sie ihren bewaffneten, gewalttätigen Kampf auf abstrakte Institutionen, Apparate und Systemchargen bezog; sie richtete ihre militanten Aktionen gegen »die Herrschenden«, gegen »den staatlichen Herrschaftsapparat«, gegen »die Gewalt des Systems«, gegen »den täglichen Gewaltzusammenhang der kapitalistischen Gesellschaft«. Eine Verankerung in den realen Klassenauseinandersetzungen gelang der Stadtguerilla zu keinem Zeitpunkt und so mußte ihre fremdrezipierte und abstrakt gebliebene 'revolutionäre' Strategie und Gegengewalt letztlich im individuellen Terrorismus verkommen.

Begreift man den bürgerlichen Staat als nur repressiven Herrschaftsapparat und die kapitalistische Gesellschaft als reinen Gewaltzusammenhang, dann muß auch das bürgerliche Rechtssystem von illegitimer Herrschaft und Gewalt durchdrungen sein. Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung bedeuten für die Stadtguerilla immer nur illegitime Macht- und Herrschaftsausübung. Zwar gebe es einen Unterschied zwischen Legalität und Illegalität: Der Reformismus arbeite mit legalen Machtformen, der Faschismus dagegen mit illegalen. Legitimität könnten aber beide Herrschaftsformationen nicht für sich in Anspruch nehmen: Denn Reformismus und Legalität besorgen noch effizienter die langfristige Stabilisierung kapitalistischer Herrschaft, besorgen noch geräuschloser die Akkumulation von Gewalt in der Hand weniger und suchen auf sublimierte Weise die Linke zu zerschlagen (Diskus vom Juli 1971, S. 27). Legitim ist für die Stadtguerilla nur die revolutionäre Gewalt, der Bombenterror gegen den Unterdrückungsapparat, zu dem auch die Rechtsinstitutionen gehören. Sie werden uneingeschränkt, wenn nicht primär in die Objektliste des individuellen Terrors eingereiht. So kommt es zu Bombenanschlägen und tödlichen Entführungsversuchen auf einzelne Individuen des Justizapparates (Buddeberg, Klug, von Drenkmann), zu heftigen und teilweise gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Justiz und inhaftierten RAF-Mitgliedern im Verlaufe ihrer Untersuchungshaft und ihres Hauptverfahrens, zu Bemühungen um Initiierung und Aufbau einer revolutionären Gefängnisbewegung gegen das Unterdrückungssystem 'Knast' (Erklärung der RAF-Gefangenen zum dritten Hungerstreik vom 13.9.1974).

b) *Politisierung der Juristen*

Die kritisch negative Einschätzung des tradierten bürgerlichen Rechtssystems und der subversiv terroristische Kampf gegen bestehende Rechtsinstitutionen ließ die Juristenszene nicht unbeeindruckt.

Als einer der ersten greift in den Jahren ab 1967 der Frankfurter Rechtsprofessor Wiethölter die antiautoritäre Kritik der Studenten für die Rechts- und Juristenwelt auf. Er charakterisiert die tradierte Juristenwelt als »vorwissenschaftlich, vorindustriell, vordemokratisch«. Vorwissenschaftlich, weil Rechtswissenschaft und Rechtssystem ungebrochen an den Fiktionen des klassischen liberalen Gesetzesbegriffs und Subsumtionsschemas festhalten und damit weder Anschluß an die moderne Wissenschaftstheorie, sozialwissenschaftliche Theoriebildung und Methodenlehre finden können noch sich in den eigenen Entwicklungen zu einer Einheit von Jurisprudenz und Problemrecht fortbilden können; vorindustriell, weil die Modelle des bürgerlichen Staats- und Verfassungsrechts wie auch des bürgerlichen Privatrechts »verklungenen Epochen entsprechen« und damit nicht in der Lage seien, die großen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Strukturveränderungen rechtstheoretisch zu verarbeiten; vordemokratisch, weil das tradierte Juristenbewußtsein noch immer in den Kategorien von politischem ('öffentlichem') Obrigkeitsstaat contra konservativer ('pri-

vater') Kultur- und Wirtschaftsgesellschaft befangen sei und die neuen gesellschaftlich staatlichen Formationen mit ihren Demokratisierungsexperimenten und -fortschritten im Stich lasse. Aus dieser Kritik entwickelt Wiethölder für das Rechtssystem folgenden Innovationsanspruch: Recht, Juristen und Rechtswissenschaft müßten zunächst auf die schon erreichten Höhen von Demokratie, Demokraten und Demokratiewissenschaft gebracht werden. Demokratische Rechtswissenschaft meine die Einsicht, daß Recht nicht eine Sache mechanischer Subsumtionstechniken ist, sondern als ein Politikum relevant auf die Formen menschlichen Zusammenlebens einwirkt; die Juristen müßten über ihre politische Verantwortung aufgeklärt und auf die demokratischen Grundentscheidungen unserer Gesellschafts- und Verfassungsordnung verpflichtet werden; zur dauerhaften und systematischen Realisierung demokratischer (Juristen-) Praxis benötige man demokratiespezifische »Theorie- und Praxismodelle, z.B. Kunstlehren als methodische Handlungsanleitung für Richter, Anwälte, Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen, nicht zuletzt für den Rechtsunterricht selbst«. Für Wiethölder ist die demokratische Rechtswissenschaft eine soziale Handlungswissenschaft, aber sie geht nicht vollständig in Soziologie, Politologie u.ä. auf; »denn eines unterscheidet uns ganz sicher von 'reinen' und nur-Handlungswissenschaften, daß wir immer einen Beitrag in Kunstlehenform zu leisten haben« (Diskussionsbeitrag nach einem Vortrag in der Universität Heidelberg im Januar 1969). Ziel sei ein Rechtsverständnis, das Recht als eine Angelegenheit praktischer Philosophie begreift, durchdrungen von praktischer, politischer, rechtlicher Vernunft; Ziel sei eine Rechtspraxis, die zu einem vernünftigen demokratischen menschlichen Zusammenleben beiträgt. Wiethölders frühe Rechtslehre war also radikaldemokratisch bestimmt und stand damit in enger Kongruenz zu den theoretischen und politischen Zielvorstellungen der antiautoritären Studenten.

Solche radikaldemokratische Kritik, von der Wiethölder selbst einräumt, sie beschränke sich auf eine systemimmanente Problematisierung der Situation von tradierter Rechtswissenschaft und enthalte keinerlei revolutionäres Programm, entfachte zwar eine erste Politisierungswelle bei den antiautoritären Juristen, wurde aber bald von den sich 1968 herausbildenden sozialistischen Jura-Basisgruppen und -ad-hoc-Gruppen überrollt. Die Kritik der neuen Gruppen richtete sich gegen den technokratischen, systemimmanenten Charakter der staatlich vorbereiteten Studienreform, gegen die ideologischen Implikationen radikaldemokratischer Rechts- und Verfassungstheorie und gegen den Herrschafts- und Klassencharakter des bürgerlichen Rechtssystems überhaupt.

Konzentrierten sich die universitären Basisgruppen zunächst auf die Ausarbeitung alternativer Studienreformkonzepte (juristische Einheitsausbildung, Studienkontrollen mit kollektiver Leistungsbewertung u.ä.), so radikalisierten sie ihre Konzeptionen bald in Richtung Selbstorganisation einer kollektiv emanzipatorischen Ausbildung (Bildung von Arbeitskreisen, Wohngemeinschaften und Lernkommunen mit dem Ziel kollektiver emanzipatorischer Lernprozesse unter möglichst herrschaftsfreien Bedingungen).

Damit war der Weg frei für eine ideologiekritische Analyse der radikaldemokratischen, 'linken' Rechts- und Verfassungstheorie, wie sie in Ansätzen von Reiner Geulen (Kann man mit einer bürgerlichen Verfassung eine sozialistische Praxis legitimieren?) betrieben wurde: Nach Geulen akzeptiert die 'linke' Verfassungstheorie den bürgerlichen Staat als solchen; »sie interpretiert seine Verfassung, sie richtet sich an seine Justiz, und sie stellt der schlechten konkreten Gestalt des bürgerlichen Staates eine rationale, aufgeklärte Gestalt des bürgerlichen Staates gegenüber«; sie »fingiert, daß Individuen, Gruppen aufgrund verfassungsrechtlicher Argumentation gegenüber der Justiz oder anderen Institutionen der

Staatsgewalt subjektive Rechte verteidigen oder gar durchsetzen könnten«. Aber mittlerweile hätten sich die objektiven wie subjektiven Bedingungen intellektuellen Bewußtseins gewandelt: Diejenigen Studenten und Intellektuellen, die von den sozialdemokratisch kommandierten Polizeierien in West-Berlin, Hamburg, Frankfurt und anderswo zusammengeschlagen wurden, hätten tausendmal mehr über das Verhältnis von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit begriffen als jene, die sich in dicken Büchern über die Schutzfunktion oder gar den Teilhabecharakter von Verfassungsgrundrechten auslassen; längst habe die in den letzten Jahren praktizierte Realpolitik – vom sozialdemokratischen Polizeiterror gegen die Linke bis hin zum amerikanischen Vietnam-Terror gegen die Befreiungsbewegung Vietkong – bei den Intellektuellen auch den letzten Glauben an das Gute in diesem System ausgetrieben.

Trotz seiner prinzipiell negativen Einschätzung des bürgerlichen Rechtssystems hält Geulen eine Beschäftigung mit Verfassungsrecht für sinnvoll, da sie radikaler politischer Praxis in bescheidenem Maße nützlich sein könnte. Es sei »nicht unwichtig, ein taktisch-instrumentales Verhältnis zur Vertretung verfassungsmäßiger Rechtfertigungsgründe zu gewinnen. In Strafprozessen dürfte das zumindest bei der Strafzumessung, in Verwaltungsverfahren (z.B. Relegationsprozessen) beim Erwägen der Verhältnismäßigkeit zu Buche schlagen«. Ein ausgesprochen instrumentelles Verhältnis zur bürgerlichen Legalität haben das Sozialistische Anwaltskollektiv und später die Wahlverteidiger der RAF-Mitglieder im Zuge der Terroristenprozesse entwickelt.

Für Horst Mahler – einen der Gründer des Sozialistischen Anwaltskollektivs – ist die rechtliche Argumentation ein unerläßlicher Bestandteil der sozialistischen Agitation, weil der juristisch geführte Nachweis des konkreten Rechtsbruchs das wirksamste Mittel sei, das ungestörte Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtstreue der Herrschenden und ihrer Repräsentanten zu zerstören und weil den unterdrückten Massen durch die rechtliche Argumentation ihre 'Berechtigungen' bewußt würden. Erst solches Problembewußtsein in den Massen (Rechtsbrüche der Herrschenden/eigene Berechtigungen) ermögliche die positive Aufnahme revolutionärer Theorie, könne die Massen veranlassen, den Waffenstillstand aufzukündigen und zum offenen Klassenkampf überzugehen (RPK Nr. 29 vom 5.9.1969). Mahler wollte also durch rechtliche Argumentation das verinnerlichte Rechtsbewußtsein der Massen erschüttern und in revolutionäres Klassenbewußtsein transformieren, wollte mittels juristischer Argumentationstechnik substantielle sozialistische Aufklärungsarbeit leisten. Daß der sozialistische Anwalt dabei gezwungen war, ihm aufgezwungene juristische Spielregeln einzuhalten, wollte Mahler damals noch in Kauf nehmen.

Tatsächlich hat Horst Mahler dann als einer der ersten die ihm aufgezwungenen juristischen Spielregeln abgeschüttelt; zusammen mit anderen RAF-Mitgliedern ließ er sich im Sommer 1970 von Einheiten der palästinensischen Befreiungsbewegung in Guerillataktik ausbilden; bereits am 8. Oktober 1970 war sein 'revolutionärer Kampf in der Metropole BRD' zu Ende. Mit der sukzessiven Festnahme der Stadtguerilla begann zwischen der politischen Strafjustiz und den angeklagten RAF-Mitgliedern bzw. ihren Wahlverteidigern eine Auseinandersetzung, in deren Verlauf die tradierten juristischen Spielregeln durch permanente direkte Konfrontationen verdrängt wurden. Repressive Justizinstanzen und zu allem entschlossene 'Revolutionäre' prallten in einem erbitterten und nicht mehr juristisch reglementierbaren Kampf im Gerichtssaal und in der Untersuchungshaft aufeinander. Otto Schily bezeichnet in seinem Antrag zur Einstellung des Stammheimer Verfahrens vom 5. Juni 1975 die Justiz als Teil des militärischen Apparats zur Beseitigung unerwünschter Per-

sonen des öffentlichen Lebens; in Stammheim finde keine justitielle, sondern eine militärisch-politische Auseinandersetzung statt; das juristische Terrain sei so gründlich umgepflügt worden, daß von der Fassade des Rechtsstaats nur noch eine klägliche Ruine übriggeblieben sei (in: Politische Prozesse ohne Verteidigung?, S. 57 ff.)

Die Härte der Auseinandersetzungen und die Erosion der juristischen Verfahrensregeln in den Terroristenprozessen brachten die Vertrauensanwälte in eine schwierige Situation: Sollten sie als einzige Verfahrensbeteiligte an den faktisch obsoleten rechtsstaatlichen Verfahrensmaximen festhalten und damit den Anspruch auf eine effiziente Verteidigung preisgeben? Sollten sie sich angesichts Isolationshaft, Hungerstreiks (mit tödlichem Ausgang bei Holger Meins), ärztlicher Sonderbehandlung u.ä. auf die konventionellen strafprozessualen Verteidigerinstrumente beschränken? In diesem Dilemma und mit dem vorgeschobenen Straftatbestand der 'Unterstützung einer kriminellen Vereinigung' gerieten die Vertrauensanwälte in eine Grauzone zwischen Legalität und Illegalität – mit der Konsequenz, daß die repressiven Justizinstanzen eine Vielzahl von Straf- und ehrengerichtlichen Verfahren gegen sie einleiten oder veranlassen konnten.

Die Erfahrungen mit der politischen Strafjustiz und der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit produzierten eine weitere Radikalisierung der betroffenen Anwälte und anderer linker Juristen. Klaus Croissant konstatiert eine »Staatsschutzjustiz«, ein Netz von Sondergerichten mit besonders 'zuverlässigen' und 'entschlußfreudigen' Richtern, deren Funktion die Bekämpfung 'subversiver Tätigkeit' sei. Die Staatsschutzjustiz habe den Auftrag, »die unkontrollierbaren Informationen der Geheimdienste, des Verfassungsschutzes, der politischen Polizei und des Bundeskriminalamtes in Urteile umzusetzen«. Die Justiz ordne sich ohne Widerspruch dem Interesse des Staatsschutzapparates und der Geheimdienste an der Vernichtung antiimperialistischer und antifaschistischer Gefangener unter (Politische Prozesse ohne Verteidigung?, S. 19 ff.). Die negative Einschätzung des bürgerlichen Rechtssystems findet in solcher Staats- und Justizdämonisierung ihren Höhepunkt; das Wegtauchen einiger Anwälte (Jörg Lang, Siegfried Haag) in den terroristischen Untergrund setzte den Schlußpunkt einer im ganzen unzureichend reflektierten, von unmittelbaren Erfahrungen getriebenen Politisierung der (linken) Juristenszene.

I.2. Positives Verhältnis der marxistisch orientierten Linken zu Recht und Rechtsanwendung

a) Theoretische Fundierung

Bei aller Heterogenität der verschiedenen Phasen der Studentenbewegung – vom antiautoritären SDS, über die Basisgruppenbewegung, die marxistisch-leninistischen Parteiorganisationen bis hin zum individuellen Terrorismus – gab es ein gemeinsames, prägendes Element: subjektivistische Aktionismus, der die gesamtgesellschaftliche Entwicklung revolutionär vorantreiben wollte. Niemand hat dieses Vorverständnis prägnanter auf den Begriff gebracht als Rudi Dutschke: »Wir sind nicht hoffnungslose Idioten der Geschichte, die unfähig sind, ihr eigenes Schicksal in die Hand zu nehmen.«; »Geschichte ist machbar.« Der sich seit 1965 im SDS durchsetzende Aktionismus ist von Anfang an auf prinzipielle Kritik der marxistisch orientierten Traditionalisten im SDS gestoßen: Die politischen Aktionen würden in erster Linie subjektivistisch auf die Akteure selbst bezogen und nur unzureichend auf die zu politisierende, objektiv revolutionäre Klasse; die Akteure suchten

die gesellschaftlichen Widersprüche explosionsartig zu lösen und nicht in einem langandauernden zähen Veränderungsprozeß der monopolkapitalistischen Strukturen; der »Tanz auf den Barrikaden« werde daher nur von kurzer Dauer sein.

Der sich seit 1970 durchsetzende Aktionismus der Marxisten-Leninisten – Aufbau einer bolschewistischen Kaderpartei durch intellektuelle Berufsrevolutionäre, Führungsanspruch der ML-Organisationen in den proletarischen Klassenkämpfen, Initiierung und Durchführung militanter Aktionen gegen den Klassengegner – sah sich der prinzipiellen Kritik theoretisch reflektierender Sozialisten ausgesetzt: Die ML-Gruppen würden sich voluntaristisch auf den Standpunkt des Proletariats stellen, statt ins Proletariat einzufließen; mit ihrem Führungsanspruch führten sie einen Grundzug der antiautoritären Studentenbewegung weiter; sie würden eine bestimmte Tradition der Arbeiterbewegung usurpieren und der Wirklichkeit überstülpen, statt aus der aktuellen Analyse der gegenwärtigen materiell-ökonomischen Bewegung und der Bewegung der Klassen ihre politische Taktik zu entwickeln und auf die konkreten Klassenverhältnisse zu beziehen; wegen ihres sektiererischen und dogmatischen Charakters müßten sich die marxistisch-leninistischen Parteigründungen von vornherein als illusorisch, d.h. macht- und perspektivlos erweisen (vgl. Prokla Heft 6, S. 148 und Heft 8/9, S. 158).

Vom individuellen Terrorismus hat sich die marxistisch orientierte Linke geschlossen distanziert, weil die Aktionen der RAF einen »Teufelskreis von politischer Ohnmacht, der Fehleinschätzung des Entwicklungsstandes der sozialen Bewegung, sinnlosen Aktionen, entsprechenden Reaktionen des Staatsapparates gegen die gesamte Linke und der damit einhergehenden Einschüchterung auch der letzten Reste liberaler Öffentlichkeit« heraufbeschworen haben (Prokla Heft 16, S. 182).

Nicht wenige linke Studenten und Intellektuelle waren sich in der Umbruchphase von der autoritären zur sozialistischen Bewegung darüber im klaren, daß ein nahtloses Überwechseln vom aktionistischen Kampf gegen den autoritären Staatsapparat zum massenhaft proletarischen Kampf gegen den Klassengegner wegen der Einbindung der Arbeiterklasse in das System nicht möglich sein würde; derartige Aktionserwartungen und darauf aufbauende revolutionäre Strategien wurden als illusorisch beurteilt und für die sozialistische Bewegung zurückgewiesen. Statt dessen müsse ein neues adäquates Theorie-Praxis-Verhältnis aufgebaut werden: Auf der Basis der Marxschen Theorie habe man die gegenwärtige Wirklichkeit des Kapitals zu analysieren, müßten insbesondere die wesentlichen Krisenprozesse des Kapitals aufgewiesen werden; damit werde es möglich, die Grenzen des gegenwärtigen kapitalistischen Systems aus seinen eigenen realen Auflösungsprozessen heraus aufzuzeigen. Zur Vermeidung eines versonstigten objektivistischen Marxismus nach dem Muster der II. Internationale sind – unter Berücksichtigung der strukturellen kapitalistischen Rahmenbedingungen – Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Klassenverhältnisse und -auseinandersetzungen, sind insbesondere Situation, Bewußtseinsstand und Kampfbereitschaft der Arbeiterklasse bzw. ihrer politischen und ökonomischen Organisationen zu untersuchen. Auf der Basis einer solchen umfassenden Analyse der aktuellen Entwicklungstendenzen des Kapitalismus sowie der Klassensituation, aus »der wissenschaftlichen Analyse und Kritik der bürgerlichen Gesellschaft« gewinne man »Elemente einer Taktik des revolutionären Kampfes für die Gegenwart« (Prokla Heft 1, S. 4), »Elemente der politischen Taktik zur Überwindung des kapitalistischen Systems« (Prokla Heft 6, S. 141). Der abenteuerliche Aktionismus der Stadtguerilla und ihr logisches Scheitern haben die Relevanz dieses Programms eindringlich bestätigt.

b) *Zu den Schwierigkeiten marxistischer Rechtsanalyse*

Linke Juristen, die solche theoretische und praktische Lagebeurteilung teilten, sahen sich infolge der ideologischen Ausrichtung der tradierten Juristenausbildung – bornierte Einübung und Verinnerlichung von Subsumtionstechniken – an einer effizienten Mitarbeit zu diesem Konzept gehindert. Konsequentermaßen verlangten deshalb die Studienreformpläne der Jura-Basisgruppen die Einbeziehung eines sozialwissenschaftlichen Propädeutikums in die juristische Einheitsausbildung; die Heidelberger Basisgruppe Jura forderte gar die Auflösung der juristischen Fakultät bzw. ihre Überführung und Eingliederung in die Gesellschaftswissenschaften. Tatsächlich hat die juristische Ausbildungsreform immer nur die »technologische Anlagekapazität« der verschiedenen Reformprogramme aufgenommen, also eine Veränderung des juristischen Denkens in Richtung Normverständnis als funktionale soziale Steuerungsprogramme und Rechtsanwendung als funktionalistische Konfliktregulierungen unter besonderer Berücksichtigung möglicher Folgeprobleme; die vorgesehene Ausrichtung der juristischen Arbeit »in Richtung auf eine soziale, demokratische Veränderungsgesellschaft« oder gar die ideologiekritische marxistische Analyse des Rechtssystems sind dagegen nie aktualisiert worden (vgl. Wiethölter/Blanke KJ 1981, S. 1 ff).

Unter solchen schwierigen Bedingungen konnte es nur wenigen linken Juristen gelingen, sich die notwendigen umfangreichen Vorkenntnisse in marxistischer Erkenntnistheorie und Methodologie, in Politischer Ökonomie, Klassentheorie, Staatstheorie, Geschichte des Marxismus und der Arbeiterbewegung anzueignen, um auf dieser Basis fundierte marxistische Rechtsanalyse aufzunehmen und in den oben aufgezeigten Diskussionszusammenhang einzubringen. Thomas Blanke gehört zu den wenigen, denen das gelungen ist: »Daß das Buch (Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, P.S.) eine juristische Fragestellung verfolgt und gleichwohl seinen Schwerpunkt im Gesellschaftstheoretischen und Ökonomischen hat, ist selber schon ein Stück praktischer Kritik der bisherigen (bürgerlichen und marxistischen) Rechtswissenschaft und Grundlage einer Rechtstheorie, die ... in ihrer Radikalität Aufmerksamkeit verdient« (Mückenberger KJ 1973, S. 228).

Die folgenden Ausführungen wollen die Aufmerksamkeit auf die nunmehr zehnjährige rechtstheoretische Arbeit von Thomas Blanke richten: weil er um das Jahr 1970 konsequent die marxistische Rechtsanalyse aufgenommen hat und weil der Erfolg oder das Scheitern seiner Arbeit für die Linke von allgemeinem Interesse sein muß. Zwei zentrale Probleme werden aufgegriffen, aber nicht systematisch diskutiert und kritisiert: das positive Verhältnis von Thomas Blanke zu Recht und Rechtsanwendung auf der Basis marxistischer Kategorien und Analysen sowie sein späterer 'Rückzug' von dem marxistisch erarbeiteten Rechtsverständnis zu einem konventionell normativistischen Rechtsverständnis.

Im Gegensatz zu den aktionistischen Studenten, die zwecks handlicher Kampffarolen und -ziele, zwecks scheinrevolutionärer Gefechte mit dem Staatsapparat die gesamtgesellschaftliche Komplexität auf simple Antinomien und Antagonismen reduzieren, stößt der marxistische Analytiker auf ein hochkomplexes Gesellschaftssystem mit immanenten Ambivalenzen, aus denen er die Hoffnung auf evolutionäre Systemtransformation schöpft. Das scheint auch für das bürgerliche Recht zu gelten, das zwar zutiefst ideologisch ist, andererseits aber die Existenz, den Bestand und die Handlungsfähigkeit der Arbeiterbewegung garantiert. Auch das marxistische Rechtsverständnis von Thomas Blanke ist zunächst von solchen Ambivalenzvorstellungen des bürgerlichen Rechts geprägt.

II. Rechtspositionen als wichtige 'subversive' Momente für eine Strategie der Arbeiterbewegung

Zu den frühesten Veröffentlichungen von Thomas Blanke gehört sein Bericht von der vorbereitenden Tagung zur Gründung der Vereinigung demokratischer Juristen am 16./17.4.1971 in Frankfurt.¹ In seinem Bericht setzt sich Thomas Blanke kritisch mit dem Einleitungsvortrag von Helmut Ridder² auseinander und entwickelt programmatisch sein eigenes wissenschaftstheoretisches und politisches Konzept: eine historisch-dialektische, aus den ökonomischen Entwicklungsgesetzen abgeleitete Analyse des Spätkapitalismus und seiner Staatsfunktionen als tragfähige Basis für die hinreichend präzise und nicht spekulative Einschätzung der Handlungs- und Einflußmöglichkeiten gesellschaftskritischer Juristen.

Die wissenschaftstheoretische Abklärung dieses Konzepts leistet Thomas Blanke dann in seiner Dissertation.³ Dabei analysiert er in Teil 1 den konventionellen Normativismus der etablierten Jurisprudenz, in Teil 2 den progressiven Normativismus radikaldemokratischer Verfassungsinterpreten; in Teil 3 entwickelt er zur Realisierung der geforderten politisch-ökonomischen Analyse des Spätkapitalismus und seiner Staatsfunktionen die notwendigen soziologischen, marxistisch-orientierten Kategorien.

II.1. Kritik des konventionellen und radikaldemokratischen Normativismus

Die allgemeine Kritik und Demontage der traditionellen Jurisprudenz und ihres konventionellen Normativismus war Anfang der siebziger Jahre bereits so weit fortgeschritten, daß Thomas Blanke hierauf keinen ideologiekritischen Schwerpunkt mehr legen mußte. Am prägnantesten faßt er seine Kritik in einem späteren Diskussionsbeitrag⁴ zusammen: Bei den klassischen fünf Auslegungsmethoden handele es sich »nicht um eine Form wissenschaftlicher Hermeneutik mit irgendeinem in sich selbst begründbaren Wahrheitsanspruch, sondern nur um Darstellungsformen von Plausibilität, also nichts mit Theorieanspruch, nichts mit Wahrheitsanspruch Begründbares... sondern um eine Begründungsstrategie, die sich auf die Bereitschaft ausrichtet, Argumentationsfiguren abzunehmen«.

Die Auseinandersetzung mit der radikaldemokratischen Argumentation progressiver Verfassungsinterpreten⁵ ist dagegen von besonderer Relevanz, weil die hier von Thomas Blanke ins Feld geführten kritisch-analytischen Einwände später von ihm selbst verdrängt werden und er zu einem demokratisch-rechtsstaatlichen Normativismus 'konvertieren' wird. Thomas Blanke erinnert zunächst daran, daß der fortbestehende Antagonismus von Kapital und Lohnarbeit, daß die Klassenspaltung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft die Realisierung von Postulaten wie Freiheit, Gleichheit, Demokratie ausschließe. Wer deshalb eine immanente Durchsetzung dieser Kategorien fordere und zu ihrer Legitimation geeignete verfassungsrechtliche Bestimmungen und Topoi heranziehe, wie das die progressiven Verfassungsinterpreten täten, der sitze notwendig dem ideologischen Gehalt der bürgerlichen Freiheits-, Gleichheits- und Demokratieformeln auf. Die Hoffnung auf eine sukzessive Verwirklichung bürgerlicher Freiheiten im Rahmen der bestehenden bürgerlich-kapitalistischen und damit antagonistischen Gesellschaft hält Thomas Blanke für eine Illusion und den politischen Kampf für illusionäre Konzepte hat er schon in seinem Bericht über die Gründungstagung der Vereinigung demokratischer Juristen strikt zurückgewiesen.

II.2. Rekonstruktion und Weiterentwicklung marxistischer Gesellschafts- und Rechtstheorie

Recht bzw. Rechtsentwicklungen sind für Thomas Blanke in dem frühen Stadium seiner wissenschaftlichen Arbeit Ausdruck sozio-ökonomischer Prozesse.⁶ Solch soziologischer Ansatz impliziert zweierlei: Die Ausarbeitung einer gesamtgesellschaftlichen Theorie, die Auskunft geben kann über die gesellschaftskonstitutiven Grundstrukturen und deren Verhältnis zu gesellschaftsverändernden Einflußfaktoren, d.h. »über den Zusammenhang von gleichbleibenden Grundstrukturen bei einem gleichzeitig großen Maß von historischer Flexibilität;«⁷ ferner die Ausbildung einer soziologisch angeleiteten Rechtstheorie, die das Recht als regulativen sozialen Mechanismus zur Aufrechterhaltung der gesamtgesellschaftlichen Grundstrukturen begreift und nach der sich das Recht beständig den Wandlungen der ökonomischen, sozialen und staatlichen Strukturen anpaßt.

a) Ausarbeitung marxistischer Gesellschaftstheorie

Zur Herausarbeitung der geforderten gesamtgesellschaftlichen Theorie, also der gesellschaftlichen Grundstrukturen und der sie immanent verändernden historischen Einflußfaktoren, setzt Thomas Blanke zunächst kritisch bei den herrschenden bürgerlichen Gesellschaftstheorien an: der klassisch-liberalen, der kollektiv-liberalen und der funktionalistischen Gesellschaftstheorie.⁸ Seine ideologiekritischen Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß die bürgerlichen Gesellschaftstheorien die entscheidenden Grundstrukturen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft (Mehrwertproduktion, Kapitalakkumulation, Krisenzyklus; antagonistische Klassenspaltung; repressiver Klassenstaat) verfehlen und somit unfähig sind, »die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft zu erklären.«⁹ Die in der theoriegeschichtlichen Entwicklung zutagegetretenen Inkonsistenzen bürgerlicher Gesellschaftstheorie (z.B. die divergierenden Gewichtungen und Vermittlungen von Gesellschaft und Staat) sind nach Thomas Blanke deutliches Indiz für deren vordergründigen und damit ideologischen Gehalt.

Substantielle Aufschlüsse über die Grundstrukturen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft findet Thomas Blanke dagegen in den Kategorien der Kritik der politischen Ökonomie von Karl Marx.¹⁰ In geraffter Form werden die zentralen Elemente der marxischen Ökonomie und Soziologie präsentiert: der kapitalistische Produktionsprozeß als Einheit von Arbeits- und Verwertungsprozeß und die Zirkulationssphäre mit Äquivalententausch, Marktgleichheit und liberaler Ideologie.¹¹ Die Zerstörung des Äquivalenzprinzips beim Austausch von Ware und Arbeitskraft gegen Kapital indiziert die soziale Grundstruktur der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, auf die es Thomas Blanke besonders ankommt: das antagonistische Verhältnis zwischen den beiden wichtigsten sozialen Klassen. In systematischer Form verfolgt T. Blanke die Konstitution der Arbeiterschaft als Klasse und ihren notwendigen Weg zum gewerkschaftlichen Verbund. Die Bildung von Gewerkschaften sei für das Funktionieren der kapitalistischen Produktionsweise lebensnotwendig, weil nur der kollektive Zusammenschluß der Lohnabhängigen und die Ausübung von massenhaftem proletarischem Druck auf die Einzelkapitalisten (z.B. in Form von Streiks) Mindestlöhne zur Sicherung der Reproduktion proletarischer Arbeitskraft ermöglichen. Die Stabilität und Fortentwicklung der kapitalistischen Produktionsweise hängt also paradoxerweise von der Formierung und Durchschlagskraft der Arbeiterklasse ab, weil die Arbeiter andernfalls »durch freiwilligen Kontrakt mit dem Kapital sich und ihr Geschlecht in Tod

und Sklaverei verkaufen« (Marx). So ist die 'Naturgeschichte des Kapitals' durch Klassenkämpfe selbst noch vermittelt. Für Thomas Blanke bleibt die Systemimmanenz des ökonomisch ausgerichteten gewerkschaftlichen Kampfes stets ein zentrales theoretisches und politisches Problem; zu genau und systematisch hatte er sich in seiner Dissertation mit den Bedingungen, Strukturen und Grenzen gewerkschaftlicher Lohnpolitik auseinandergesetzt.¹² In seinem Beitrag 'Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts' (KJ 1973, S. 349 ff.) räumt er ein, daß der ökonomische und politische Kampf der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern der 'ersten Stunde' bis heute zu keiner qualitativen Veränderung der Produktionsverhältnisse geführt habe, sondern langfristig immer nur zur Durchsetzung solcher 'Korrekturen' des Kapitalverhältnisses, die zugleich auch im objektiven Interesse des Gesamtkapitals lagen (S. 355).

Die Akzentuierung der Gesetzmäßigkeiten der 'Naturgeschichte des Kapitals' und die festgestellte Einbindung der Arbeiterklasse in das kapitalistische System erinnern in manchem an den objektivistischen Marxismus der II. Internationale. Thomas Blanke sucht eine Verselbständigung der objektiven, strukturellen Gesellschaftsprozesse durch das sensible soziologische Aufspüren systemtranszendierender gesellschaftlicher Bewegungen zu vermeiden. Die sich Ende der sechziger Jahre in der BRD abzeichnende Repolitisierung der Arbeiterschaft, deren sozio-ökonomische Ursachen (Neutralisierung des ökonomischen Verteilungskampfes durch staatliche Einkommenspolitik, dadurch bedingte Entfunktionalisierung der Gewerkschaften und Verlagerung der gesellschaftlichen Konfliktzonen in den politischen Bereich, 'Bildungsexplosion', veränderte Ausbildungsprozesse und die Entstehung einer 'neuen Arbeiterklasse'), Artikulationsformen (spontane Streiks, verstärkte Bemühungen um betriebliche Mitbestimmung) und Tendenzen er in einer fundierten Analyse untersucht, wertet Thomas Blanke als relevantes Indiz für »eine verschärfte Auseinandersetzung um die Veränderung der gesellschaftlichen Voraussetzungen der kapitalistischen Produktionsweise«¹³.

Solche nüchterne und vorsichtige Einschätzung progressiver gesellschaftlicher Bewegungen wird jedoch schnell verdrängt von beinahe euphorischen Hoffnungen und Erwartungen auf neue systemtranszendierende Entwicklungen in der kapitalistischen Welt. Die Kritische Justiz widmet ihr letztes Quartalsheft 1973 »der Untersuchung einzelner exemplarischer Auseinandersetzungen zwischen Lohnarbeit und Kapital in einigen westeuropäischen Ländern«¹⁴. Thomas Blanke übernimmt zusammen mit Rainer Erd und Heide Erd-Küchler die Analyse des 'aktiven Streiks' bei der Uhrenfabrik LIP 1973 in Besancon.¹⁵ An dieser Untersuchung fällt eine erste relevante Akzentverschiebung auf: eine analytische Durchdringung der ökonomischen, sozialen und staatlichen Grundstrukturen des französischen Kapitalismus, die in letzter Instanz eben doch den Verlauf und Ausgang des Konflikts um die Uhrenfabrik LIP determinieren, fällt aus. Das analytische Defizit schlägt unmittelbar auf die theoretischen Ergebnisse durch: Die Arbeiter hätten das Kapital – symbolisch – expropriert; die Produzenten hätten sich das ihnen gegenüber verselbständigte Herrschafts- und Leitungswissen angeeignet; die kapitalistische Form der Produktion habe sich als nicht naturnotwendig, sondern als historisch überflüssig erwiesen; die Arbeiter hätten mit der Aneignung der Produkte die Fesseln des Lohnarbeitsverhältnisses gesprengt; die Arbeiter hätten erste Ansätze neuer Vergesellschaftungsformen aufgezeigt¹⁶: eine unverständliche Überschätzung der Arbeiterrebellion bei LIP, deren Scheitern vorprogammiert war. Zwar deutet die Genesis des Konflikts auf gewisse strukturelle Probleme hin (Produktionsumstellungen und Rationalisierungskampagnen in einzelnen Unternehmen aufgrund ökonomischer

mischer Konzentrationsprozesse und verschärften internationalen Wettbewerbs), aber die 'Konfliktbewältigung' durch die Firmengremien war so dilettantisch und atypisch, daß hieraus einfach keine Rückschlüsse auf den Stabilitätsgrad der gesamtgesellschaftlichen Strukturen gezogen werden können. So blieb die Rebellion bei LIP ein singuläres historisches Ereignis, ohne nennenswerten Einfluß auf den französischen Gesellschaftszustand. Im Jahre 1975 erscheinen von Thomas Blanke zwei Beiträge, die in seiner marxistischen Forschungspraxis Höhepunkt und zugleich Abschluß bedeuten: die Dokumentation und Erläuterung von Quellentexten zur Geschichte des Kollektiven Arbeitsrechts in Deutschland (gemeinsam mit Rainer Erd, Ulrich Mückenberger und Ulrich Stascheit)¹⁷ sowie der Versuch, die bisher in der Analyse von gesellschaftlichen Einzelphänomenen entwickelten wissenschaftlichen Kategorien in ein systematisch aufgebautes marxistisches Forschungs- und Wissenschaftskonzept einzubringen bzw. zu fundamentieren.¹⁸

Grundstruktur der deutschen Sozialgeschichte des 19. und 20. Jh. ist nach Auffassung der Herausgeber Blanke, Erd, Mückenberger, Stascheit das sich laufend verändernde Klassenverhältnis zwischen Kapitalbourgeoisie und Arbeiterschaft. Dabei lösen sie die Klassen bzw. deren antagonistische Auseinandersetzungen zunehmend aus der 'Naturgeschichte des Kapitals' heraus und verselbständigen sie zu relativ kompakten, autonom agierenden Handlungseinheiten mit relativ souverän gesetzten Kampfzielen und -strategien. So konstruieren auch Thomas Blanke u. a. das bekannte Bündnis von Großgrundbesitzern und Großbourgeoisie zur Zerschlagung der Arbeiterbasis und Integration ihrer Organisationen im deutschen Kaiserreich; sie unterstellen dem Großkapital für die Phase nach der Novemberrevolution die Strategie, »die Lasten des Krieges und der Reparationen der Arbeiterschaft mittels des Inflationsmechanismus und im Wege der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen aufzubürden«; in der Weltwirtschaftskrise ab 1929 soll das Kapital versucht haben, »seine Reproduktionsschwierigkeiten zu Lasten der Arbeiterklasse zu lösen«.¹⁹ Der antagonistische Gegenpol wird schnell mit den politischen und ökonomischen Repräsentanten der Arbeiterklasse besetzt. Interesse findet vor allem der Kampf der Sozialdemokratie gegen das Sozialistengesetz und der Ausbau ihrer politischen Machtpositionen; der Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung und ihre Erfolge um ökonomische Verbesserungen; die bekannte Kritik an der Burgfriedenspolitik und an der sozialdemokratischen Beschwichtigungspolitik in der revolutionären Phase der Weimarer Republik; die widerstandslose Kapitulation der Arbeiterbewegung vor der Offensive des Großkapitals und des Faschismus in der Krise der Weimarer Republik.²⁰

Selbst ein so positiv eingestellter Rezensent wie Roderich Walsner kommt da nicht umhin, kritische Assoziationen zu den 'Verrats- und Verschwörertheorien' herzustellen.²¹ Unverkennbar vertieft sich der Trend, die marxistische Analyse der 'Naturgeschichte des Kapitals' mit all ihren strukturellen Vermittlungen in Gestalt von Großtechnologie, Systemstabilisierung, politischer Repression, sublimierter Verdinglichung und Entfremdung etc. zu ersetzen durch die oberflächliche Darstellung sich offen anbietender, mehr oder weniger zufälliger sozialer und politischer Kräftekonstellationen und -bewegungen, ihrer Aktionen und Defizite. Die Logik der neueren deutschen Kapital- und Sozialgeschichte wird in der Dokumentation und ihren Erläuterungen nicht erkennbar, der Anspruch marxistisch angeleiteter gesamtgesellschaftlicher Theoriebildung nicht mehr erfüllt.

In seiner Untersuchung 'Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik' reflektiert Thomas Blanke die oben aufgezeigte Problematik seines veränderten Gesellschafts- und Geschichtsverständnisses. Er sucht Statik und Dynamik der

bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft über die systematische Vermittlung von »Systemlogik und Geschichte« theoretisch zu verarbeiten.²² Ausgangspunkt bei Thomas Blanke sind Genesis, Durchsetzungschancen und Emanzipationsgehalt sozialer Interessen: Gesellschaftliche Ansprüche und Interessen sind zunächst eingebunden in die private Reproduktion, artikulieren sich als persönliche oder gruppen- und klassenegoistische Privatinteressen zur Sicherung und Erhaltung der jeweiligen Basis der privaten Reproduktion, der spezifischen Revenuequelle. Derartige 'private' Interessen und artikuliert Forderungen dürften weder zu den alles entscheidenden subjektiven Triebkräften der gesellschaftlichen Entwicklung hochstilisiert noch auf bloße Reflexe des globalen ökonomischen Reproduktionsprozesses reduziert werden; vielmehr sind sie nach Blanke mit der komplexen Dynamik der kapitalistischen Produktionsweise vermittelt: Im Prozeß der Reproduktion des Kapitals wird die ökonomische Basis verändert, umgewälzt, 'revolutioniert'; mit weitreichenden Konsequenzen für die 'privaten' Interessen: scheinbar gesicherte private Besitzstände als Voraussetzungen individueller Reproduktion sind in diesem Prozeß beständig gefährdet. Es liege an der krisenhaften Dynamik der kapitalistischen Produktionsweise, daß die 'privaten' Interessen immer wieder neu formuliert werden müssen; wissenschaftstheoretisch bedeutet das: Die Analyse der Dynamik sozialer Interessen, Interessenformulierungen und Interessenauseinandersetzungen müsse immer zugleich die objektiven ökonomischen Rahmenbedingungen mitreflektieren. Der 'rote Faden', der sich durch die Geschichte der Klassenkämpfe in der bürgerlichen Gesellschaft zieht, sind die Veränderungen in den Reproduktionsbedingungen des Kapitals und die ewigen Bemühungen des Kapitals um Überwindung der sich beständig neu auftichtenden Schranken der Kapitalverwertung.²³ Die Interessenformulierung ist durch die Gesetzmäßigkeit der Kapitalakkumulation eng limitiert; umso heftiger fallen die gesellschaftlichen Verteilungskämpfe aus. Welche Interessen sich in diesen Auseinandersetzungen um den Verteilungsstoff durchsetzen werden, hängt nach Thomas Blanke wesentlich von den jeweiligen politisch-sozialen Kräfteverhältnissen ab. Konsequenter fordert er deshalb die Analyse der jeweiligen politisch-sozialen Kräfteverhältnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der objektiven Rahmenbedingungen, unter denen sich die Kräfteverhältnisse in ihrer je spezifischen Gestalt herausbilden und verändern: Die Akkumulationsbedingungen des Kapitals, das bestehende Rechtssystem und die Aktionen des Staatsapparats bilden ein Beziehungsgeflecht objektiver Bedingungen, welche der Entwicklung sozialer Kräfteverhältnisse ebenso vorausgesetzt sind, wie sie durch deren Veränderung selbst modifiziert werden.²⁴

Die von Thomas Blanke zugrundegelegten Basiskategorien – kapitalistische Produktionsweise, Aktionen des Staatsapparates, bestehendes Rechtssystem, private Interessen, politisch-soziale Kräfteverhältnisse – weisen einen auffällig 'neutralen' Charakter auf: Die kapitalistische Produktionsweise ist eher Akkumulationsmaschine als Ausbeutungssystem; die staatliche Gewalt ist so neutralisiert, daß sie »(etwa von einer Volksfrontregierung) dazu benutzt werden kann, einen 'legalen' Versuch der Transformation der Produktionsverhältnisse hin zu sozialistischen einzuleiten«²⁵; Rechtspositionen können gar progressiven und emanzipativen Charakter annehmen²⁶; die gesellschaftlichen Interessen sind eher pluralistisch als antagonistisch formiert. Thomas Blanke bietet viel eher das Gemälde einer hochkomplexen und hochdynamischen pluralistischen Gesellschaft als die Fotografie einer antagonistisch zerklüfteten Klassengesellschaft, die ständig ihre Ausbeutungs- und Herrschaftsinstrumente modernisiert. Wir werden sehen, daß solches Gesellschaftsverständnis für die Rechtstheorie Thomas Blankes entscheidende Konsequenzen hat.

b) *Ausarbeitung marxistischer Rechtstheorie*

Rechtstheorie kann nach Thomas Blanke nur auf der Basis gesamtgesellschaftlicher Theorie entwickelt werden²⁷; das ist im Interesse einer homogenen, in sich konsistenten Theoriebildung auch unerlässlich. Freilich transponieren sich damit die theoretischen Implikationen und Probleme der gesamtgesellschaftlichen Analyse quasi automatisch auf die rechtstheoretische Ebene.

Die Grundstrukturen des bürgerlich-kapitalistischen Arbeitsrechts, das Schwerpunkt seines Forschungsinteresses ist, definiert Thomas Blanke so: Ökonomisch sei es Ausdruck der spezifisch kapitalistischen Produktionsweise, soziologisch Ausdruck des Verhältnisses zwischen den entscheidenden sozialen Klassen. Juristisch stelle sich das Arbeitsrecht einerseits als bürgerliches Verkehrsrecht (Austausch der Waren Arbeitskraft gegen Geld) dar, andererseits als 'Sozialrecht', (Sanktionierung der Lebensbedingungen einer sozialen Klasse). Derart unmittelbar auf das Zentrum der regulativen sozialen Mechanismen bezogen, befindet es sich entsprechend den Wandlungen der ökonomischen, sozialen und politischen Strukturen der bürgerlichen Gesellschaft in beständiger Veränderung; einer Veränderung allerdings, die ihre Grenze im vorausgesetzten Lohnarbeitsverhältnis habe, sich immer nur als immanente Veränderung desselben realisiere.²⁸

In seiner Dissertation vermag Thomas Blanke die intime Systemverzahnung von sozio-ökonomischer und arbeitsrechtlicher Struktur am Phänomen des Streikrechts aufzuzeigen: Die Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung (Legalisierung) des Streikrechts der Lohnabhängigen zur gewerkschaftlichen Durchsetzung von Verbesserungen ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen habe sich ursprünglich aus dem Interesse an der Erhaltung und beständigen Reproduktion der Arbeiterklasse insgesamt ergeben. Insofern sei das von ihr erkämpfte Streikrecht »notwendiges Produkt der modernen Industrie«, Moment der »Naturgesetze der modernen Produktionsweise« (Karl Marx). Seine »Formulierung, offizielle Anerkennung und staatliche Proklamation« sei freilich erst »Ergebnis langwieriger Klassenkämpfe« (Karl Marx) gewesen.²⁹ Den Funktionswandel des Streikrechts erklärt Thomas Blanke aus den zyklisch wiederkehrenden Krisen der kapitalistischen Ökonomie bzw. aus den sich etablierenden Mechanismen systemimmanenter Krisenbewältigung. Wichtiges Instrument antizyklischer Wirtschaftspolitik ist die weitgehende Delegation autonomer Lohnpolitik an die staatliche Einkommenspolitik, weil mittels staatlicher Lohnleitlinien gewinn- und konjunktur'adäquate' Lohnsteigerungen organisiert werden können.³⁰ Mit der staatlichen Zusicherung regelmäßig steigender Reallöhne in gewinn- und konjunktur-gerechtem Rahmen verliere das Streikrecht zwangsläufig seine ursprüngliche primäre Bedeutung zur Sicherung der notwendigen Reproduktion der Arbeiterfamilie.³¹ So scheint im staatlich regulierten Spätkapitalismus der ökonomische Verteilungskampf zwischen Lohnarbeit und Kapital zwar tendenziell neutralisiert, allerdings mit den neuen systemgefährdenden Konsequenzen einer sukzessiven Verlagerung der gesellschaftlichen Konfliktzonen in den politischen Bereich und damit korrelierender Repolitisierungstendenzen der Arbeiterschaft bzw. Entfunktionalisierungstendenzen der Gewerkschaften³². Logisch daher – im Sinne der herrschenden Integrationstechnologie – die Forderungen nach Veränderung der traditionellen gewerkschaftlichen Konzepte und Strategien, nach autonomer Gewerkschaftspolitik zum Aufbau von Gegenmachtpositionen, um neue Attraktivität bei der Arbeiterbasis zu gewinnen und die qualitativ neuen Konflikte wieder systemimmanent einfrieden zu können; logisch die Herausbildung erweiterter Toleranzen in Teilen der Unternehmerschaft (faktische Duldung spontaner Streiks, Konzessionen in der Mitbestim-

mungsfrage), die relativ flexible Strategie von Regierungs- und Verwaltungsinstanzen (gegenüber Boykott-, Streik- und Selbsthilfeaktionen von 'Bürgerinitiativen' im Bereich der Reproduktion der Arbeitskraft und politischer Auseinandersetzungen im Universitäts- und Schulbereich sowie das Durchspielen und Projektieren komplementärer rechtlicher Regulative (Mitbestimmungsgesetz, justizielle Anerkennung 'wilder' und 'politischer' Streiks) zwecks Kanalisierung und Neutralisierung des qualitativ neuen Konfliktpotentials, konkreter zwecks prophylaktischer Entschärfung sich abzeichnender Auseinandersetzungen um die Veränderung der gesellschaftlichen Voraussetzungen der kapitalistischen Produktionsweise.

Obwohl Thomas Blanke aufgrund seiner präzisen Analyse immer wieder auf den sublimiert repressiven Charakter des bürgerlich-kapitalistischen Arbeitsrechts (einschließlich der 'Reformprojekte') stößt, obwohl ihm seine eigene Analyse aufzeigt, daß die Möglichkeit, d.h. die Legalisierung von Lehrlingsstreiks an die Logik der aktuellen kapitalistischen Entwicklung gekoppelt ist, motiviert und legitimiert er seine wissenschaftliche Arbeit als Beitrag zur Erweiterung von Arbeiterrechten, begreift er seine Streikmonographie als antizipatorische Aktion zur sukzessiven realpolitischen Anerkennung der Zulässigkeit spontaner und 'politischer' Streiks: Zwar werde der Ausbau der von der Arbeiterschaft erkämpften Rechte – die Anerkennung der Zulässigkeit spontaner und 'politischer' Streiks – erst Resultat der bewußten Aktion der Betroffenen sein; dennoch sei die vorgängige Behauptung und der wissenschaftliche Nachweis der Rechtmäßigkeit spontaner und 'politischer' Streiks als antizipatorische Aktion legitim (S. 203). Bereits in dieser Frühphase verdrängt Thomas Blanke die Erkenntnis eines im Kern repressiven bürgerlich-kapitalistischen Arbeitsrechts zugunsten der scheinemanzipatorischen Hoffnung und Erwartung auf Systemtranszendierung durch Recht.

Scheinbar revolutionäre Umprogrammierung bürgerlich kapitalistischer Legalität fordern die rebellierenden LIP-Arbeiter: »Die einzige Legalität, die wir kennen, heißt: Keine Entlassungen, keine Aufteilung. Alles andere ist die Legalität und die Justiz der Unternehmers; und der CFDT-Vorsitzende Edmond Maire verkündet: »Indem ihr die Legalität von heute verletzt habt, habt ihr die Legalität von morgen angekündigt«³⁴. Tatsächlich wird hier eine systemimmanent zu integrierende Rechtsforderung gestellt: das 'Recht auf Arbeit', genauer: das 'Recht auf humanisierte Arbeit'. Die außerordentlich variablen und flexiblen, sich ständig wandelnden und anpassenden Herrschaftsmechanismen des spätkapitalistischen Systems hätten sicherlich diese Rechtsforderung aufgreifen und legislativ realisieren können, wenn der Zustand der gesamtgesellschaftlichen Strukturen ein solches Verfahren erforderlich gemacht hätte; eine qualitative Veränderung des bürgerlich kapitalistischen Charakters der herrschenden Arbeitsrechtsordnung wäre damit nicht indiziert. Thomas Blanke u.a. sehen das allerdings anders: Die Arbeiterklasse sei auch dort, wo es bloß um die Erhaltung ihres Lohnarbeiterstatus gehe, zu Schritten gezwungen, welche oftmals die Aufhebung des Kapitalverhältnisses zum Inhalt hätten³⁵. Zweifellos ein Schlüsselatz zum Verständnis der verschobenen rechtstheoretischen Konzeption von Thomas Blanke, weil hier die fundamentale Differenz von Systemimmanenz und -transzendenz vermischt, wenn nicht gar ganz aufgehoben wird.

Wie rasch das Bewußtsein von dem sublimiert repressiven Herrschaftscharakter des bürgerlich kapitalistischen Arbeitsrechts bei Thomas Blanke verblaßt, zeigt sich an der bereits vorgestellten Dokumentation arbeitsrechtlicher Quellentexte. Im Vorwort definieren die Herausgeber ihr Forschungsinteresse dahin, »die Diskussion über die Erämpfung von Rechts-

positionen bei denen zu verfolgen, die es angeht: der Arbeiterklasse und ihren Organisationen, den Parteien und Gewerkschaften«. Die Quellensammlung fungiere daher als Lesebuch der Arbeiterbewegung, ihrer Erfolge und Mißerfolge auf rechtlich politischer Ebene, ihrer Hoffnungen auf eine gesellschaftliche Organisation der Produktion, in der Selbstbestimmung, Gleichheit und Freiheit reale Gestalt annähmen. Und als zentrales Problem gilt den Herausgebern nicht die Existenz eines bürgerlich kapitalistischen Arbeitsrechts an sich, sondern die Ausdehnung bzw. Einschränkung rechtlich gesicherter Positionen der Arbeiterschaft im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Krisen bzw. Stabilitätsphasen.³⁶ Explizit wird hier das Forschungsprogramm für eine Klassengeschichte benannt, das auf kritische Analyse und Verarbeitung der systemimmanenten Einbindungen und strukturellen Zwänge verzichtet, statt dessen reflexionslos den sogenannten Erfolgen und Mißerfolgen der Arbeiterklasse auf rechtlich politischer Ebene nachgeht. Die Genugtuung über das 'erkämpfte' Koalitionsrecht und andere Elemente des frühen bürgerlich kapitalistischen Arbeitsrechts übersieht den Legalitäts-, also Integrationseffekt; so sind die sich in der Arbeiterbewegung durchsetzenden bürokratischen Strukturen mit der ihnen adäquaten reformistischen, partiell kollaborierenden, auf jeden Fall revolutionsfeindlichen Politik zumindest Teilprodukt des als Verdinglichungsmechanismus fungierenden Legalitätssystems (einschließlich Arbeitsrechtssystemen). Insofern bleibt ein Widerspruch, sich einerseits mit den 'Erfolgen', der Arbeitsrechtsentwicklung – also dem Legalitätsprinzip – zu identifizieren, andererseits das Scheitern der Novemberrevolution 1918 – also die Transformation der revolutionären Bewegung in die Bahnen einer bürgerlich parlamentarischen Demokratie – zu bedauern und den Arbeiterorganisationen als quasi persönliches Versagen anzulasten³⁷ oder den schwachen Widerstand der Arbeiterklasse gegen die Krisenpolitik des sich autoritär bzw. faschistisch formierenden Staatsapparats zu beklagen³⁸. Denn wie sollten auf Legalitätskurs eingeschworene Klassenorganisationen in der Lage sein, das Verdinglichungsnetz zu zerreißen und revolutionär zu handeln?

Aber exakt die zentrale Antinomie von Reform (Legalitätsprinzip) und Revolution meint Thomas Blanke dialektisch auflösen zu können. Mit der skeptischen Diagnose von Hans-Jürgen Krahl, daß die Reform aus ihrem revolutionären Bezugsrahmen gelöst sei und nicht mehr zur selbsttätigen Assoziierung der lohnabhängigen Massen beitrage, sondern zum Instrument der Konterrevolution degeneriert sei³⁹, will er sich nicht abfinden.⁴⁰ Das Paradoxon von Reformprojekten besteht nach Thomas Blanke darin, daß sie zwar der Ausbeutung durch das Kapital Schranken setzen, damit aber zugleich Voraussetzung für die Überwindung bestehender Schranken der Kapitalverwertung sind und so – statt das Kapital zu schädigen – einen Aufschwung der Ökonomie einleiten. Dennoch sei die Entstehung von Reformprojekten (Rechtspositionen) in sozialen Auseinandersetzungen deshalb wichtig, »weil dieser Prozeß nicht im schließlichen Resultat erlischt: Im Verlauf von Klassenkämpfen besteht immer die Möglichkeit, daß die formulierten Interessen sich von ihrem ursprünglich 'immanenten' Ausgangspunkt der Sicherung der Revenuequelle oder der Vergrößerung der Revenue entfernen und Lernprozesse ausgelöst werden, die sich dann gegen die bornierte Form dieser Produktionsverhältnisse selbst wenden«⁴¹. In welcher Weise können Rechtspositionen zur Unterstützung besagter 'Möglichkeit' beitragen? Zur Auslotung der Relevanz des Rechts für emanzipatorische Prozesse zieht Thomas Blanke eine Reihe heterogener Topoi heran:

- Bedeutung des Rechtssystems für den Systemwandel: Thomas Blanke rezipiert in kritischer Form Lelio Bassos Theorie von der fortschreitenden Vergesellschaftung der kapita-

listischen Produktionsweise⁴², wodurch sich die Elemente einer neuen, auf bewußter und geplanter Gesellschaftlichkeit beruhenden Produktionsweise 'im Schoß der alten Bourgeoisiegesellschaft' entwickeln würden. Das Rechtssystem übernehme dabei die Funktion, die durch die Entwicklung der Produktivkräfte immer wieder aufgesprengten Formen der privaten Produktionsverhältnisse in Verhältnisse von neuer Vergesellschaftungsqualität zu überführen.⁴³

- Bedeutung von Rechtspositionen für den Klassenkampf: Rechtspositionen würden für eine Strategie der Arbeiterbewegung wichtige 'subversive' Momente enthalten, da sie die Voraussetzungen für eine bewußte Organisation der Arbeiterklasse schaffen bzw. verbessern und die Erfahrbarkeit der Veränderung der Lage der Arbeiterschaft vermitteln können.⁴⁴
- Normative Bedeutung von Rechtspositionen: Bestimmte Rechtspositionen auf der Ebene der politischen Verfassung des Gesamtsystems (z.B. der Sozialisierungsartikel des Grundgesetzes) eröffneten prinzipiell die Möglichkeit legaler Transformation der Produktionsverhältnisse; ihre Bedeutung liege in dem Versuch der Absicherung derartiger politischer Ziele und Interessen als verfassungskonformer.⁴⁵

Wenn Thomas Blanke Lernprozesse der Arbeiterschaft, den Ausbau von Arbeiterrechten und 'sozialistischen' Verfassungspositionen, das Eindringen linker Parteien in den Staatsapparat zu Elementen der Gesellschaftstransformation hypostasiert, dann votiert er letztlich für eine reformistische, evolutionäre Strategie. Er legitimiert sein Konzept mit den Repolitisierungstendenzen der Arbeiterklasse seit Ende der sechziger Jahre: Die Arbeiter sind für ihn nicht mehr die gleichgeschaltete, politisch apathische Masse, als die sie noch von der Studentenbewegung abqualifiziert wurden, sondern sie haben aufgrund der sozio-ökonomischen Strukturveränderungen die politisch-soziale Kraft zur 'legalen' Systemtransformation wiedergewonnen. Die linken Juristen haben durch vorgängige Formulierung von progressiven Rechtsforderungen und den wissenschaftlichen Nachweis ihrer Rechtmäßigkeit (Verfassungsmäßigkeit) zu diesem evolutionären Emanzipationsprozeß beizutragen. Eine systematische kritische Auseinandersetzung mit dem Reformismus, wie sie beispielsweise zum Anfangs-Arbeitsprogramm der Prokla gehörte und auch geleistet wurde, hat sich aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Veränderungen seit Mitte der siebziger Jahre von selbst erledigt. Denn als Mitte der siebziger Jahre angesichts der aufbrechenden weltweiten Krise des Kapitalismus die große Bewährungsprobe des Reformismus und seiner Theorie anstand, da zerplatzten die ganzen 'alternativen' Strategien und Erwartungen wie eine Seifenblase: Zu den ökonomischen Verunsicherungen – so Thomas Blanke in selbstkritischer Einsicht – trete eine beispiellose politische Desorientierung hinzu: viele der in die Sozialdemokratie gesetzten Hoffnungen würden in sich zusammenfallen und in politische Abstinenz, Resignation und partielle Entwicklungen nach rechts umschlagen⁴⁶. Die reibungslose und ungenierte Ablösung des 'Sozialstaates' durch den sogenannten 'Sicherheitsstaat' desillusionierte und setzte neue Akzente; Akzente, die bereits Horkheimer auf den Begriff gebracht hatte: »In allen seinen Varianten ist der autoritäre Staat repressiv«⁴⁷.

III. Recht als Bollwerk gegen totalitäre Vergesellschaftungsformen

Die sich abzeichnende gesamtgesellschaftliche Tendenzwende – Ablösung des Reformkurses durch offene Disziplinierungs- und Repressionspolitik – wirkte sich unmittelbar auf das

theoretische und praktische (politische) Vorverständnis von Thomas Blanke aus. Wollte er noch um die Jahreswende 1974/75 die in Klassenkämpfen artikulierten, dynamisch emanzipativen Interessen und Rechtspositionen sowie die aus dem Erfordernis permanenter staatlicher Intervention in den sozialen und ökonomischen Bereich der Gesellschaft sich ergebenden Widersprüche (Transformation der Bürokratie von einer extrem konservativen, beherrschenden Institution in eine 'reformistische'; das breite Spektrum staatlich geförderter, aber von unmittelbarer Anleitung durch die Exekutive freigestellter sozialpolitischer 'Experimentiervorhaben'; Dauerkonflikte zwischen den personellen Trägern solcher Reformprojekte und den staatlichen Instanzen; Legitimationsdefizite staatlicher Gewaltausübung, die nur mittels neuer Formen demokratischer Beteiligung kompensiert werden können) zu alternativen politischen Handlungsstrategien der Linken nutzen, um die umstandslose Einpassung der Reformpolitik in den kapitalistischen Verwertungszusammenhang zeitweise zu verhindern oder zumindest zu erschweren⁴⁸, sorgen bereits im Juni 1975 die auf dem 4. rechtspolitischen Kongreß der SPD verkündeten offiziellen Grundlinien und Ressortkonzepte sozialdemokratischer Rechtspolitik für erste Ernüchterung. Erstmals pointiert Thomas Blanke die »gerade auch von Sozialdemokraten getragene Repression, die den Ausbau staatlicher Machtinstrumente forciert und ein sozialpsychologisches Klima der Radikalenfeindlichkeit befördert, welches jeder konsequenten Reformpolitik in Richtung auf einen 'demokratischen Sozialismus' das Wasser abgräbt«; die darüber hinaus den Boden bereite für die Tendenz, daß sich die »selbstgeschmiedeten Waffen gegen potentiell alle Sozialisten, Demokraten, ja selbst Liberale« wenden.⁴⁹ Von nun an verfolgt Thomas Blanke die gesamtgesellschaftliche Entwicklung mit großer Skepsis. Er registriert einen strukturellen Trend zu totalitären Vergesellschaftungsformen, die er sogar mit der Orwellschen Schreckensvision einer durchprogrammierten Gesellschaftsmaschine assoziiert.⁵⁰

Konnte sich Thomas Blanke bis zur Jahreswende 1974/75 mit der technokratischen, also sublimiert repressiven Verarbeitung von Klassenantagonismen arrangieren, weil scheinbar die Möglichkeit bestand, aus dem 'Dilemma der Technokratie' resultierende Widersprüche politisch alternativ zu nutzen, war ihm also partielle Identifizierung mit dem System und seiner Legalität möglich wegen dessen scheinbarer Toleranz gegenüber emanzipativen Gesellschaftskräften und konnte er bis dahin sein politisches Engagement für eine 'legale' Transformation der Produktionsverhältnisse durch die theoretische Aufarbeitung der progressiven Repolitisierungstendenzen der Arbeiterschaft sowie politischer und sozialer Alternativstrategien schlüssig legitimieren und realisieren, so mußte diese Konzeption zusammenbrechen in der 'Stunde der Wahrheit', in der schwersten Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik, die eine »entpolitisierende oder gar autoritär politisierende Wirkung auf große Teile der Bevölkerung ausübt« und selbst »einer nach Geschichte und Programmatik progressiven Partei wie der SPD nur den schlichten Weg fatalistischer – oder gar aktiver – Anpassung an diese Mechanismen« weist⁵¹. In dieser Situation bleibt Thomas Blanke nur die fatale Alternative, sich entweder der allgemein autoritären Politisierung anzuschließen und damit die bestehende theoretisch politische Verbindung zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppierungen, Klassen zu bewahren oder 'die schleichende Anpassung nach rechts' zu verweigern mit der Konsequenz des Ausfalls gesellschaftlich relevanter Adressaten seiner bisherigen theoretisch politischen Arbeit. Thomas Blanke distanziert sich radikal von den sich totalitär repressiv formierenden Staats- und Gesellschaftsstrukturen und von seiner bisherigen soziologisch analytischen wie politischen Arbeit, die ihn offensichtlich in solche Sackgasse geführt hatte. Er kann und will sich nicht mehr an vermeint-

lich progressive gesellschaftliche Tendenzen und Klassen klammern, kann und will seine Alternativen nicht mehr aus der vermeintlich progressiven Gesellschaftsdynamik entwickeln, die statt der erhofften Emanzipation 'zur rechten Zeit' verschärfte Repression und Regression ausgebildet hat. Thomas Blanke geht also den Weg in die Opposition – gemeinsam mit anderen Intellektuellen und Gruppierungen, die sich vehement der totalitären Gleichschaltung und Reglementierung aller gesellschaftlichen Bereiche durch den 'Sicherheitsstaat' widersetzen. Solche Stoßrichtung der 'neuen' Opposition gegen totalitäre Herrschaftsapparaturen und -mechanismen impliziert eine prinzipiell liberale Kritik- und Legitimationsbasis; tatsächlich wird Thomas Blanke von nun an seine Argumentation am liberalen Gesellschaftsverständnis orientieren, das rein normativen Charakter hat und mit der gesellschaftlichen Realität kaum noch vermittelt ist.

III.1. Analyse der neuen totalitären Vergesellschaftungsformen

In seiner Untersuchung über die rechtliche Zulässigkeit psychologischer Testverfahren (gemeinsam mit Dieter Sterzel)⁵² stößt Thomas Blanke am deutlichsten auf die neuen totalitären Vergesellschaftungsformen. Das System der gesellschaftlichen Arbeit, der privat organisierten Produktionssphäre stelle veränderte Anforderungen an die Qualifikation der Arbeitskräfte, die nur vermittels neuer Vergesellschaftungsprozesse erfüllt werden könnten. Der geforderte Qualifikationsstandard beschränke sich nicht mehr auf die konventionelle Verbesserung bloßer Fertigkeiten und Leistungen, sondern impliziere die neue Dimension einer von den Produktivkräften und der Gesellschaft verlangten Tauglichkeitsprüfung psychosozialer Tugenden wie Leistungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Belastbarkeit, Reaktionsfähigkeit u. ä. Das erkennbare Ziel sei eine Feinsteuerung des Qualifikationsprozesses, wie sie im Schulsystem mit der Ausdifferenzierung kognitiver Persönlichkeitselemente immer weiter vorangetrieben und nunmehr in die emotionale und psychosoziale Ebene verlängert werde. Dahinter stehe unverkennbar eine generelle Optimierungsstrategie von gesellschaftlich relevanten Lernprozessen, die nunmehr unverhüllt die Sozialisations- bzw. Resozialisationsfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit schlechthin zum Qualifikationskriterium mache.⁵³ Die tradierten privaten Erziehungsformen sind mit solcher Einprogrammierung der psychischen Dispositionen und Sozialisationsfähigkeiten offensichtlich überfordert und werden deshalb sukzessiv von öffentlichen Sozialisationsformen verdrängt. Der staatliche Zugriff auf die 'innere Natur' werde gesellschaftlich allgemein, treffe zunehmend den 'Durchschnittsschüler' und die 'Durchschnittsarbeitskraft'; damit werde das Erziehungsprivileg der Familie entleert, öffentliche Sozialisation trete als mindestens gleichberechtigt neben die private. Nur mittels solcher Rückkoppelung von Erziehung in die politische Verantwortung der Gesellschaft lasse sich das gesamtgesellschaftliche, vom Entwicklungsstand der Produktivkräfte geforderte Interesse, die Begabungsreserven der Bevölkerung auf breiter Ebene zu mobilisieren und optimal zu selektieren, einheitlich nach wissenschaftlichen Standards organisieren und verbindlich durchsetzen.⁵⁴ Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit sichert nach Thomas Blanke die neuen Vergesellschaftungsformen umfassend ab.⁵⁵ So reduziere beispielsweise der Verwaltungsgerichtshof Mannheim⁵⁶ den 'unantastbaren' Bereich der Menschenwürde und die 'Unverletzlichkeit' der Freiheit der Person auf jenen Bereich bloßer Innerlichkeit, der selbst dem ausgeklügeltsten psychologi-

schen Test verborgen bleibe. Kann der Schutzbereich der Art. 1 und 2 GG immer dann nach Maßgabe dominanter öffentlicher Interessen eingengt und versagt werden, wenn der Mensch sich 'sozialbezogen' verhält, dann sei der für unantastbar erklärte Schutz der Menschenwürde faktisch liquidiert; in der Sache bedeute die Entscheidung des VGH Mannheim nichts anderes als die Reduktion des Privateigentums an der eigenen Persönlichkeit auf Null.⁵⁷ Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei prinzipiell kein Aspekt der Privatsphäre mehr sicher vor administrativer Erfassung und Verwertung, wenn es der öffentlichen Gewalt nur gelingt, ihre Maßnahmen aus überwiegenden Interessen der Allgemeinheit abzuleiten – was in der Regel schon deshalb wenig Probleme aufwerfe, weil der Staat in der bürgerlichen Gesellschaft schon per definitionem die gesellschaftliche Allgemeinheit darstelle.⁵⁸ Die neuen totalitären Vergesellschaftungsformen sind für Blanke / Sterzel »nicht ohne beängstigende Perspektive: Auf dem Altar eines zum Selbstzweck gewordenen technologischen Entwicklungsprozesses, der zu einer gigantischen Entfesselung der im Maschinensystem eingefangenen Naturkräfte geführt hat, wird die Autonomie der Persönlichkeit ... geopfert. ... Ins Gigantische gesteigert erscheint die Perspektive einer psychokratisch stabilisierten Entfesselung der Produktivkräfte in der Vision des totalen Atomstaates, die jüngst am Beispiel des 'Fall Traube' heraufblitzte: Als unwiderlegbare Notwendigkeit, den gesamten Personenkreis, der mit solchem Teufelszeug zu tun hat und es zu entsprechenden Werken mißbrauchen könnte, permanent und restlos unter öffentlicher Dauerkontrolle zu halten; diese Notwendigkeit hat ... zur Entlassung der öffentlichen Gewalt aus ihrer gesetzlichen Beschränkung geführt.«⁵⁹

Thomas Blanke substantiiert seine Analyse der strukturell totalitären Vergesellschaftungsformen durch weitere Beiträge über Disziplinierungs- und Gleichschaltungstendenzen in verschiedenen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen.

Als effizientes Disziplinierungsinstrument fungiert nach den Überlegungen von Thomas Blanke⁶⁰ die manipulative Zuteilung bzw. Verweigerung staatlicher Mittel an Jugendverbände und andere Organisationen. Ein Jugendverband, der die 'bestehende staatliche Ordnung' nicht 'sozialadäquat' darstellt, sondern sich kritisch mit der repressiven Staatspraxis auseinandersetzt, werde mit einem doppelten Bannstrahl belegt: Einmal verliere er die finanzielle Förderung nach § 9 JWG, zum anderen büße der Kritiker das Recht ein, sich bei seiner Kritik auf Art. 5 GG zu berufen. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hamburg⁶¹ bestätigten eindringlich die schlimmen Befürchtungen, die im Zusammenhang mit der Materialisierung der 'Ziele des Grundgesetzes' im Sinne einer vorgegebenen und zu verwirklichenden 'Wertordnung' geäußert wurden: Die Grundrechte werden ihres liberalen Kerns vollends beraubt, ihre Ausübung unter die Kuratel des mit den Staatszielen bzw. mit den herrschenden politischen Interessen gleichgesetzten Grundgesetzes gestellt. Totalitäre Dimension bekommt das Urteil des VG Hamburg mit der Verpflichtung der Jugendverbände auf die 'bestehende staatliche Ordnung', was Thomas Blanke als eine Art 'Verbeamtung der Jugendverbände' mit der entsprechenden 'besonderen politischen Treuepflicht' wertet. Indem die besondere politische Treuepflicht über den unmittelbaren öffentlichen Dienst hinaus auch auf gesellschaftliche Institutionen ausgedehnt wird, drohe die zur Superlegalität erhobene substanzhafte Wertordnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung vollends zu dem zu werden, was U.K. Preuß 'eine Verfassung des permanenten Ausnahmezustandes' genannt hat: Eine zunehmend alle gesellschaftlichen Bereiche totalisierende umfassende Unterwerfung unter die sozialen Ideale des gesellschaftlichen status quo.⁶²

Klassisches Instrument zur Einschüchterung unliebsamer Kritiker sind politische Strafverfahren; in der BRD exemplarisch eingesetzt gegen Personen und Gruppen, die zwecks umfassender Information der Öffentlichkeit den sogenannten 'Buback-Nachruf' des Göttinger Mescalero – zum Teil mit kursorischen Analysen zum Terrorismusproblem – nachgedruckt hatten. Im Strafprozeß gegen die niedersächsischen 'Nachdrucker' vor dem Landgericht Oldenburg analysiert Thomas Blanke in seinem Plädoyer als Verteidiger die politische Funktion solcher Strafverfahren⁶³: Die eigentliche Problematik der gesamten 'Mescalero-Affäre' bestehe darin, daß derartige Anklagen und Strafprozesse überhaupt möglich sind; denn mit solchen Prozessen solle nichts anderes verfolgt und bestraft werden als die praktizierte Gedanken- und Meinungsfreiheit. Sollte die Anklagepraxis und Interpretationstechnik der Staatsanwaltschaft Schule machen, dann müsse man befürchten, »daß künftig jede scharfe Form der Kritik an bestehenden Verhältnissen und staatlichen Maßnahmen unter Strafandrohung gestellt wird. Dann werden Begriffe wie faschistoid, Illegalisierung und Kriminalisierung, nicht aber solche Praxis aus dem öffentlichen Sprachgebrauch getilgt werden, dann werden ganze Zweige und Bereiche kritischer Wissenschaft samt der dazugehörigen begrifflichen Kategorien zum Schweigen gebracht werden. Die Ansätze hierzu sind vorhanden, kein Zweifel.«⁶⁴

Um seine totalitär repressive Funktion glaubhaft und effizient wahrnehmen zu können, benötigt der Staatsapparat einen politisch gleichgeschalteten und homogenen Personalbestand. Das impliziert die bekannten organisationssoziologischen Probleme

- der Abschirmung des Apparats gegen 'politisch Unzuverlässige' aller Art mittels der etablierten Praxis des 'Radikalenerlasses' – behandelt von Thomas Blanke als Gutachter über bestimmte Berufsverbotsfälle vor dem 3. Internationalen Russell-Tribunal⁶⁵ und in seiner Kritik zu 'Reform' und Einschränkung dieser Praxis⁶⁶;
- der Gewährleistung absoluter Staatsloyalität ('Staatstreue') innerhalb des Apparats durch den rigorosen Einsatz von Disziplinarmaßnahmen – untersucht in seinen Anmerkungen zum Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit einer Gedenkminute in einer Berliner Referendararbeitsgemeinschaft⁶⁷ und in seinen Bemerkungen zur Disziplinarentscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover im 'Fall Brückner'⁶⁸.

Thomas Blanke begreift die Gleichschaltungsbestrebungen von staatstheoretischer Seite her: als Ausdruck des allgemeinen Verselbständigungsprozesses der Staatsgewalt, die selbstherrlich von den Gesellschaftsmitgliedern Loyalität fordert. Umgekehrt freilich war es konzipiert: Nicht der Staat hatte sich seine Bürger gewählt und ihnen eine Konstitution geschenkt, deren Konsensfähigkeit er erhoffte, notfalls erzwang; vielmehr hatten die Bürger der absolutistischen Staatsgewalt eine politische Verfassung abgerungen und politische Organe geschaffen, die konstitutionell gebunden waren. Das profunde Mißtrauen in die Staatsgewalt, sie möchte in vorbürgerliche Menschenrechtsreservate wie bürgerliche Freiheitssphären eingreifen wollen, prägte auch die Struktur des Bonner Grundgesetzes. Die gegenwärtige Praxis politischer Gesinnungskontrolle von Einstellungsbehörden und Verfassungsschutzämtern stelle die ursprünglichen Verhältnisse auf den Kopf.⁶⁹ Mit der Emanzipation der Staatsgewalt aus ihren konstitutionellen Bindungen und der Verpflichtung der Gesellschaftsmitglieder auf Staatsloyalität statt kritischer Distanz sind die Weichen für ein totalitäres politisches Klima gestellt: »Der vorverlegte Staatsschutz durch selbsternannte Hüter staatsloyaler Gesinnung verlangt von seinen Staatsbürgern – insbesondere wenn sie Beamteneigenschaft haben – mit höchstverfassungsgerichtlicher Weihe ausgestattet beständig mehr als eine formal-korrekte, im übrigen aber innerlich distanzier-

te Haltung gegenüber 'seinem Staat' und 'seiner Gesellschaft'. Er verlangt mehr und mehr die demonstrativ zur Schau gestellte staatsloyale Gesinnung; Staatsschutz wird zur allgegenwärtigen Gesinnungskontrolle.«⁷⁰

Auffällig bei der neueren Staatsanalyse von Thomas Blanke ist der Ausfall jeglicher Vermittlung der festgestellten Verselbständigungstendenzen staatlicher Gewalt mit den ihnen zugrunde liegenden sozio-ökonomischen Bedingungen und Bewegungen; die Frage nach der sozialen Funktion der neuen Dimensionen repressiver Staatspraxis wird nicht mehr gestellt. Zu sehr ist Thomas Blanke mit dem Aufspüren der vielfältigen und variablen Herrschaftsmechanismen beschäftigt, wobei er seine Sensibilität für das Erfassen solcher Mechanismen aus dem liberalen Gesellschafts-Staats-Modell bezieht. Das einseitige Interesse an der Herrschaftsphänomenologie (ver)führt ihn fast zwangsläufig in die Nähe totalitarismustheoretischer Gleichsetzungen. Ganz deutlich wird das bei seiner Assoziation stalinistischer Herrschaftsmechanismen mit entsprechenden »Ansätzen ... bei uns«⁷¹. Parallele Herrschaftsformen sieht Thomas Blanke vor allem in der erzwungenen 'moralischen' Identifizierung und Bindung an die jeweilige Staats- und Gesellschaftsordnung: Gesinnungsüberprüfung und Bekenntniszwang im Kontext der Berufsverbotspraxis, Distanzierungspflicht von der Praxis radikaler Systemopposition, Distanzierungspflicht aber auch von der Sprache, den Denkmustern und Reflexionen solcher Individuen oder Gruppen, für die stellvertretend der Göttinger 'Mescalero' steht. Die politische Funktion derartiger Tendenzen sei in beiden Systemen gleich: Dethematisierung staatlicher Politik (und von Alternativen zu ihr), Eingrenzung (und tendenzielle Ersetzung) von kontroverser öffentlicher, insbesondere sozial- und politikwissenschaftlicher Diskussion, Mobilisierung von Konsens und Loyalität durch die 'Konzentrierung aller Mittel des Zwangs'. Eindringlich warnt Thomas Blanke vor jedem Schritt in eine Richtung, »die hinter die erreichte Rationalität von Herrschaft und staatlicher Politik der bürgerlichen Gesellschaft zurückfällt«⁷².

III.2. Abwehr der totalitären Staatsgewalt durch liberale Rechtsprinzipien

Die politische Orientierung an der 'Rationalität bürgerlicher Herrschaft' ist von marxistischem Ansatz her aus zweierlei Gründen paradox: Sie erkennt die Logik bürgerlich kapitalistischer Herrschaft, deren Struktur sich gerade nicht auf formal rationale Elemente beschränkt, sondern der stets auch direkte Gewaltmomente immanent sind, wobei Intensität und Dauer der Gewaltmobilisierung flexibel der jeweiligen gesellschaftlichen Situation angepaßt sind. Und sie verdrängt den Verdinglichungscharakter formal bürgerlicher Rationalität bzw. ihrer spezifisch spätbürgerlichen Formen, von Herbert Marcuse prägnant als 'Eindimensionalität' auf den Begriff gebracht. Verfolgen wir bei Thomas Blanke die Etappen des Verdrängungsprozesses marxistischer ideologiekritischer Erkenntnis:

Im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Abendroth am 10. April 1976⁷³ gerät Thomas Blanke in eine vehemente Auseinandersetzung um die Frage, ob der Kampf gegen die staatliche Repression »auf der Basis und von der Basis des Grundgesetzes aus zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Rechte geführt werden müsse oder ob eine derartige Festlegung nicht erforderlich«, ja politisch schädlich sei⁷⁴. Zunächst hat es den Anschein, als würde Thomas Blanke den Kampf gegen die staatliche Repression auf normativer Ebene für verfehlt und gefährlich halten, weil ihm die genuin klassegebundene Machtfunktion bürgerlich rechtlicher Regelungen (Verfas-

sungen) noch bewußt zu sein scheint (was ihm postwendend den Vorwurf des 'Rechtsnihilismus' eingebracht hat). Sehr scharfsinnig und kritisch werden analysiert: der unpräzise, leerformelhafte Charakter verfassungsrechtlicher Begriffe, die sich problemlos zur Legitimation der bestehenden Repressionspraxis einspannen lassen (wegen des scheinbar neutralen, tatsächlich aber herrschaftsaffizierten Charakters ihrer konstitutiven Prinzipien lassen sich am Gegenstand der Verfassung »weder die erforderlichen Auseinandersetzungs- und Klärungsprozesse innerhalb der Linken thematisieren noch politisch chancenreiche 'Aufklärung' über die Mechanismen der erneuten Repressionsphase und eine diese 'aufhebende' Verteidigung gegen sie ins Werk setzen«)⁷⁵; der Entpolitisierungseffekt verfassungsrechtlicher Argumentationen (das »Postulat der Verteidigung des Grundgesetzes, verbunden mit dem Appell an die 'demokratischen Kräfte', ersetzt die Erarbeitung einer politischen Gegenstrategie«)⁷⁶; die Hilflosigkeit verfassungsrechtlicher Begründungen (denn die staatlichen Repressionsmaßnahmen machen »keineswegs Halt vor denen, die sich... zum Grundgesetz und zu den Institutionen der Verfassung 'bekennen'«).⁷⁷

Um so überraschender, daß sich die von Thomas Blanke anschließend entwickelte Gegenstrategie dann doch primär verfassungsrechtlicher Topoi bedient: So hält er es für politisch sinnvoll, ja notwendig und gerade auch von der Basis materialistischer Gesellschaftstheorie her für theoretisch richtig und legitim, sich gegenüber der staatlichen Repression auf die grundgesetzlich garantierten Rechte und Freiheiten sowie die Wahrung rechtsstaatlicher Garantien zu berufen.⁷⁸ Noch wichtiger als die Ausarbeitung eines normativen Abwehrnetzes gegen die staatliche Repression ist Thomas Blanke der Aufbau einer gemeinsamen normativen Plattform für die gesamte Linke; er will die der bürgerlichen Verfassung skeptisch gegenüberstehende Linke auf dem Boden einer spezifisch linken, progressiven Verfassungsinterpretation zusammenführen.⁷⁹ Denn nur eine solchermaßen vereinigte und sich solidarisierende, also eine politisch geschlossene und starke Linke könne dem Ansturm der Repression wirksam Paroli bieten. Bei der inhaltlichen Gestaltung der geforderten linken, progressiven Verfassungstheorie als 'verbindlicher sozialer Konsens' der Linken weicht Thomas Blanke aus: Zur Orientierung bezieht er sich auf G. Stubys Inhaltsbestimmung der Verfassung als 'demokratisch-antifaschistische Wertordnung'⁸⁰ bzw. auf das von U.K. Preuß propagierte Programm einer 'demokratischen Legalität': »die politisch vermittelte Garantie der Befriedigung von Lebensbedürfnissen im Medium einer politischen Freiheit, die planvoll die gesellschaftliche Produktion organisiert.«⁸¹ Thomas Blanke beläßt es bei einer präzisen Problemformulierung: »Wie kann eine derartige alternative politische Programmatik im Medium einer Verfassungstheorie und -interpretation formuliert werden, ohne sich den berechtigten Einwänden gegen den tautologischen-voluntaristischen Charakter linker Substantialisierungen der Verfassung auszusetzen?«⁸²

So politisch sinnvoll und plausibel sich die Überlegungen Blankes hinsichtlich der Konzeption einer linken, progressiven Verfassungstheorie auf den ersten Blick darstellen, so wenig sind sie doch mit der realen theoretischen und politischen Situation der Linken in der BRD vermittelt. Die neue 'revolutionäre' Linke, wie sie sich in ihren verschiedenen Formationen aus der Studentenbewegung herausgebildet hatte, setzte von Anfang an auf Klassenkampf- oder Terrorstrategien, aber nicht auf normative Konzepte. Der spontane Kampf um die Befriedigung elementarer menschlicher Lebensbedürfnisse (Umweltschutz/Ökologiebewegung, Wohnraum/Hausbesetzer, neue Lebensformen/Alternativbewegung, Friedensbewegung u. a. m.) eskalierte ebenfalls schnell in militante Bereiche; die Brutalität und Rücksichtslosigkeit der Staatsgewalt gegen diese spontanen Bewegungen produzierte stän-

dige Radikalisierung der Aktionsformen und Abwendung von rechtsförmigen Verfahren. Angesichts der Militanz der Auseinandersetzungen konnten 'legalistische' Konzeptionen von vornherein nur geringe Resonanz erwarten und erzielen.

Das wiederholte Scheitern seiner Bemühungen um eine relevante Strategie der Linken läßt Thomas Blanke offensichtlich resignieren; so zieht er sich zurück auf das historisch zwar längst obsolete bzw. nie realisierte, ideologisch aber noch immer höchst wirksame liberale Gesellschafts-Staats-Modell, dessen Herrschaftsmechanismen nunmehr als 'emanzipatorische Garantien' ausgezeichnet werden: »Bezog die bürgerliche Gesellschaft ihre historische Rechtfertigung und Legitimationskraft aus der Entpersönlichung von Herrschaft, ihre Überführung in ein formal-rationales, demokratisch konstituiertes und allgemein geltendes Rechtsverhältnis (demokratischer Rechtsstaat), welches erst den Raum eröffnete für die 'freie', weil private, keiner öffentlichen Kontrolle und Sanktion unterworfenen Gesinnung, Meinung, Presse etc., so tendiert die bürgerliche Gesellschaft speziell in Krisenzeiten, generell möglicherweise in ihrer Spätphase dazu, ihre emanzipatorischen Garantien abzustreifen.«⁸³ Von nun an streitet Thomas Blanke in erster Linie gegen den sich totalitär aufspreizenden Staatsapparat und für die vermeintlich 'emanzipatorischen Garantien' der bürgerlichen Gesellschaft: Durch das Eindringen psychologischer Testverfahren in den privaten Bereich der autonomen, selbstverantworteten Entfaltung der Persönlichkeit in der Absicht hoch selektiver Behandlung und Verwendung der Individuen als potentielle Arbeitskräfte sieht er den privaten Autonomiespielraum in bislang kaum vorstellbarer Weise erfaßt und eingengt; auf dem Altar eines zum Selbstzweck gewordenen technologischen Entwicklungsprozesses und der dadurch bedingten neuen Vergesellschaftungsformen werde die Autonomie der Persönlichkeit geopfert.⁸⁴ Die sich laufend vertiefende finanzielle Abhängigkeit bestimmter Gesellschaftsgruppen und -organisationen vom verteilenden 'Sozialstaat' ermögliche präventiv angelegte Gleichschaltungstendenzen, also die Aushöhlung des liberalen Kerns der Grundrechte und die Verpflichtung auf die 'bestehende staatliche Ordnung'.⁸⁵ Das politische Strafrecht untergrabe jede scharfe Form der Kritik an bestehenden Verhältnissen und staatlichen Maßnahmen, es gefährde ganze Zweige und Bereiche kritischer Wissenschaft samt der dazugehörigen begrifflichen Kategorien; Thomas Blanke erinnert deshalb die Strafjustiz an ihre Verpflichtung auf die Prinzipien der Demokratie und der Meinungsfreiheit, dem einzigen Palladium der Volksrechte.⁸⁶ Weil ihm die kritische Untersuchung der Situation der Menschenrechte – insbesondere der Berufsverbotspraxis – in der BRD durch das 3. Internationale Russell-Tribunal »als eine Aufgabe der Liberalen, als eine liberale Selbstverständlichkeit erschien«, glaubte er sich ohne Bedenken an diesem Unternehmen beteiligen zu können;⁸⁷ und die instrumentell-technokratischen Reformbemühungen der sozial-liberalen Koalition zur Praxis des 'Radikalenerlasses' will er »für eine offensive liberal-demokratische Interpretation des Grundgesetzes« nutzen.⁸⁸ Der Akzent liegt auf offensiv: offensiv in die vorhandenen Ritze des kompakten Staatsapparates eindringen, sie beharrlich verbreitern, bis eines Tages das Staatsgefüge auseinanderbricht. Daß der Staatsapparat trotz rigider Praxis des 'Radikalenerlasses' keineswegs über eine durch und durch homogenisierte Personalstruktur verfügt, zeigt sich nach Thomas Blanke exemplarisch an den Protestaktionen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Jahre 1979, die selbst mit der Androhung scharfer disziplinarischer Sanktionen nicht verhindert werden konnte. Thomas Blanke weist den 'progressiven' Juristen die neue Aufgabe zu, derartige Aktionen und darüber hinausgehend ein generelles Beamtenstreikrecht mittels liberal-demokratischer Verfassungsinterpretation zu legitimieren.⁸⁹

So kritisiert er die von der traditionellen Jurisprudenz theoretisch begründete und von der Verwaltungsrechtsprechung praktisch sanktionierte Verweigerung eines generellen Beamtenstreikrechts als »Relikt einer vordemokratischen Rechtsstaatsauffassung, derzufolge Grundrechtsenteignungen gegenüber ganzen Bevölkerungsguppen, die dem Innenbereich des staatlichen Institutionensystems 'einverleibt' waren, als zulässig angesehen wurden«. Die herrschende Meinung zum Beamtenstreikrecht widerspreche gleichermaßen dem Demokratiegebot wie auch der realen Veränderung der Staatsfunktionen und verkenne ebenso den Anspruch des Rechtsstaatsgebots. Die Begrenzung des Streikrechts auf das System der Tarifautonomie zementiere die bestehende privatkapitalistische Wirtschaftsordnung, revidiere damit das wirtschaftspolitische Offenheits- bzw. Neutralitätspostulat der Verfassung und verurteile das Streikrecht mit zunehmend umfassender Expansion der Staatstätigkeit zu einem absterbenden Grundrecht.⁹⁰ Thomas Blankes 'alternative' Interpretationskünste (zu Art. 33 IV und V GG sowie Art. 9 III GG) zielen eindeutig auf eine Politisierung des Staatspersonals mit Hilfe eines politisierten, aktivierten Streikrechts; es gilt, die stockkonservativ autoritären Bürokratie- und Beamtenstrukturen durch Streiklegalität, Streikbewußtsein und Streikbereitschaft ab- und aufzulösen. Die angestrebte Institutionalisierung des Streikrechts im Staatsapparat sieht er als relevanten gesellschaftlichen Fortschritt; denn über die Einflußnahme auf die konkreten betrieblichen Arbeitsbedingungen, über den Kampf um mehr arbeitsfreie Lebenszeit, aber auch in der Forderung nach Mitbestimmung oder Sozialisierung sowie in den Abwehrkämpfen gegen politische Restaurationsprozesse artikulierten sich soziale und politische kollektive Emanzipationsinteressen. »Das Streikrecht ist daher in einer genuinen Weise dem privatkapitalistischen Eigentumssystem immanent und zugleich transzendent.«⁹¹

IV. Zusammenfassung

Die erstaunlichen Wandlungen des Thomas Blanke – von der marxistischen Gesellschafts- und Rechtsanalyse über ein reformistisch-evolutionäres Gesellschafts- und Rechtsverständnis bis hin zur linksliberalen Verfassungs- und Rechtsinterpretation – erklären sich aus der inhaltlichen Unbestimmtheit seiner Basiskategorien.

In seiner frühen 'marxistischen' Phase bemüht sich Thomas Blanke zwar, dem eigenen materialistischen Anspruch gerecht zu werden: nämlich die Herausbildung und den Funktionswandel von Rechtsinstitutionen aus der Bewegung struktureller sozio-ökonomischer Veränderungen zu erklären; aber er vermag den Zusammenhang und die Vermittlung von kapitalistischem Krisenzyklus und politischem Formwandel nie adäquat zu ermitteln. Das hängt in erster Linie damit zusammen, daß er vor allem die 'progressive' Dimension der kapitalistischen Produktionsdynamik sieht, die Repolitisierung der Arbeiterklasse, die Formulierung und Durchsetzung emanzipativer Rechtspositionen und einen von inneren Widersprüchen und Friktionen gezeichneten, prinzipiell offenen Staatsapparat. Thomas Blanke überschätzt dabei die Reichweite solcher 'Progressionen' und verdrängt zentrale marxistische Einsichten über den Klassencharakter des bürgerlichen Staates und seines Rechtssystems. Die Träume von der 'legalen' Transformation der Produktionsverhältnisse hin zu sozialistischen sind seit dem Scheitern der Theorie und Praxis der II. Internationale endgültig ausgeträumt; die marxistische Theorie hat daraus wichtige Konsequenzen gezogen und das revolutionstheoretische Element wieder stärker herausgestellt – eine Verschie-

bung, die bei Thomas Blanke weitgehend unberücksichtigt bleibt.

In der zweiten 'liberalen' Phase kippen die Hoffnungen auf eine 'progressive' gesamtgesellschaftliche Entwicklung um in düstere Analysen über die neuen totalitären Vergesellschaftungsformen der Staatsgewalt. Wie gebannt blickt Thomas Blanke auf die neuen Formen politischer Herrschaftstechnologie und bezieht liberale Gegenpositionen. Er verzichtet auf eine aktuelle materialistische Erklärung der sich formierenden totalitären Herrschaftstendenzen, die an entsprechende Analysen der Frankfurter Schule aus den dreißiger Jahren hätte anknüpfen können. Schon 1934 hat Marcuse folgende zentrale Sätze formuliert: »Die Wendung vom liberalistischen zum total-autoritären Staat vollzieht sich auf dem Boden derselben Wirtschaftsordnung. Im Hinblick auf diese Einheit der ökonomischen Basis läßt sich sagen: es ist der Liberalismus selbst, der den total-autoritären Staat aus sich 'erzeugt': als seine eigene Vollendung auf einer fortgeschrittenen Stufe der Entwicklung. Der total-autoritäre Staat bringt die dem monopolkapitalistischen Stadium des Kapitalismus entsprechende Organisation und Theorie der Gesellschaft.«⁹² Und in Analogie zu Horkheimer ließe sich sagen: Gegen den autoritären bürgerlichen Staat »auf liberalistische Denkart des 19. Jahrhunderts sich berufen, heißt an die Instanz appellieren, durch die er gesiegt hat«.

Anmerkungen

- 1 THOMAS BLANKE: »Unbewußte Erziehungsarbeit«, in: Rote Robe, 2. Jg. Nr. 3/71 vom 15.6.1971
- 2 HELMUT RIDDER: Verfassungsreformen und gesellschaftliche Aufgaben des Juristen, in: Kritische Justiz (KJ) 1971, S. 371 ff
- 3 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus. Am Beispiel des Lehrlingsstreikrechts, Frankfurt 1972
- 4 THOMAS BLANKEs Diskussionsbeitrag am 10.4.76 im Rahmen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstags von Wolfgang Abendroth in: PETER RÖMER (Hg.): Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation, Frankfurt 1977, S. 216
- 5 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, Teil 2, a.a.O., S. 53 ff
- 6 THOMAS BLANKE: Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts, in: KJ 1973, S. 349 ff, S. 349
- 7 THOMAS BLANKE: Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts, ebenda
- 8 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 73 ff
- 9 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 88
- 10 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 102 ff
- 11 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 102 ff sowie S. 110 ff
- 12 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 116 ff
- 13 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 166/167, S. 171 ff, Zitat S. 183
- 14 THOMAS BLANKE: Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts, a.a.O., S. 355
- 15 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, HEIDE ERD-KÜCHLER: LIP – Legalität und Klassenkampf, KJ 1973, S. 402 ff
- 16 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, HEIDE ERD-KÜCHLER: LIP – Legalität und Klassenkampf, a.a.O., S. 411

- 17 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, ULRICH MÜCKENBERGER, ULRICH STASCHEIT (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Bd. I 1840-1933, Bd. II 1933 bis zur Gegenwart, Hamburg 1975
- 18 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, in: HUBERT ROTTLEUTHNER (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975, S. 419 ff
- 19 BLANKE, ERD, MÜCKENBERGER, STASCHEIT (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht, vgl. Band I, S. 29, S. 144, S. 152
- 20 BLANKE, ERD, MÜCKENBERGER, STASCHEIT (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht, Vgl. Band I. S. 27 ff, S. 29/30, S. 138 ff, S. 141, S. 153 sowie Band II, S. 14/15
- 21 RODERICH WAHSNER: Rezension von Blanke, Erd, Mückenberger, Stascheit (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht, in: Demokratie und Recht 1975, S. 450 ff
- 22 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 452 ff
- 23 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 455
- 24 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 453
- 25 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 460
- 26 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 453/454
- 27 THOMAS BLANKE: Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts, a.a.O., S. 349
- 28 THOMAS BLANKE: Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts, ebenda
- 29 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 162
- 30 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 152 ff, insbes. S. 155 ff
- 31 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 166/167
- 32 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 171 ff
- 33 THOMAS BLANKE: Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, a.a.O., S. 182 ff
- 34 Zitiert nach THOMAS BLANKE, RAINER ERD, HEIDE ERD-KÜCHLER: LIP - Legalität und Klassenkampf, KJ 1973, S. 413
- 35 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, HEIDE ERD-KÜCHLER: LIP - Legalität und Klassenkampf, a.a.O., S. 412
- 36 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, ULRICH MÜCKENBERGER, ULRICH STASCHEIT (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht, Band I, Vorwort, a.a.O., S. 14/15
- 37 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, ULRICH MÜCKENBERGER, ULRICH STASCHEIT (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht, Band I, a.a.O., S. 141 ff
- 38 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, ULRICH MÜCKENBERGER, ULRICH STASCHEIT (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht, Band I, a.a.O., S. 135 sowie Band II, a.a.O., S. 14/15
- 39 HANS-JÜRGEN KRAHL: Über Reform und Revolution, in: HANS-JÜRGEN KRAHL: Konstitution und Klassenkampf - Zur historischen Dialektik von bürgerlicher Emanzipation und proletarischer Revolution, Frankfurt 1971, S. 276/77, S. 277
- 40 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 420 ff
- 41 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 455 ff
- 42 LELIO BASSO: Die Rolle des Rechts in der Phase des Übergangs zum Sozialismus, in: KJ 1973, S. 239 ff
- 43 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 458 ff

- 44 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 460 ff
- 45 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 460/61
- 46 THOMAS BLANKE, RAINER ERD, ULRICH MÜCKENBERGER, ULRICH STASCHEIT (Hg.): Kollektives Arbeitsrecht, Band II, S. 152/153
- 47 MAX HORKHEIMER: Autoritärer Staat (1942), in MAX HORKHEIMER: Gesellschaft im Übergang. Aufsätze, Reden und Vorträge 1942-1970, herausgegeben von Werner Brede, Frankfurt 1972, S. 13 ff, S. 20
- 48 THOMAS BLANKE: Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 454 ff und S. 466 ff
- 49 THOMAS BLANKE: Zur rechtspolitischen Strategie der SPD. Der rechtspolitische Kongreß der SPD 1975, KJ 1975, S. 163 ff, S. 165
- 50 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem oder: Selektion durch Tests und Menschenwürde, in: SIEGFRIED GRUBITZSCH, GÜNTER REXILIUS: Testtheorie - Testpraxis; Voraussetzungen, Verfahren, Formen und Anwendungsmöglichkeiten psychologischer Tests im kritischen Überblick, Hamburg August 1978, S. 168 ff, S. 177
- 51 THOMAS BLANKE: Zur rechtspolitischen Strategie der SPD. Der rechtspolitische Kongreß der SPD 1975, a.a.O., S. 167
- 52 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem oder: Selektion durch Tests und Menschenwürde, wie Fußnote 50
- 53 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 169
- 54 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 181 ff
- 55 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 174 ff
- 56 Vgl. Entscheidung des VGH Mannheim v. 6.5.1963 in: Deutsches Verwaltungsblatt 1963, S. 733 ff; zitiert nach THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 176 ff
- 57 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 177/76
- 58 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 178 ff, insbes. S. 179/80
- 59 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 185/86
- 60 Anmerkung von THOMAS BLANKE, ULRICH STASCHEIT zum Urteil des VG Hamburg vom 2.10.1975 sowie zum Beschluß des VG Hamburg vom 15.6.1976, in: KJ 1977, S. 72 ff
- 61 Urteil des VG Hamburg vom 2.10.1975 sowie Beschluß des VG Hamburg vom 15.6.1975, in: KJ 1977, S. 66 ff
- 62 Anmerkung von THOMAS BLANKE, ULRICH STASCHEIT zum Urteil des VG Hamburg vom 2.10.1975, a.a.O., S. 74
- 63 THOMAS BLANKE: Staatsverunglimpfung als Erinnerungsverbot, in: THOMAS BLANKE u.a.: Der Oldenburger Buback-Prozeß, Berlin 1979, S. 154 ff
- 64 THOMAS BLANKE: Staatsverunglimpfung als Erinnerungsverbot, a.a.O., S. 154 und S. 176
- 65 THOMAS BLANKE: Darstellung von Berufsverboten, deren Betroffene vor dem Tribunal nicht erschienen sind, in: 3. Internationales Russell-Tribunal, Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland, Dokumente, Verhandlungen, Ergebnisse, herausgegeben vom deutschen Beirat und Sekretariat des 3. Internationalen Russell-Tribunals, Band 1, Berlin 1978, S. 143 ff; sowie THOMAS BLANKEs Diskussionsbeitrag zum Russell-Tribunal 'zur Situation der

- Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland', in: KJ 1978, S. 170 ff
- 66 THOMAS BLANKE, GÜNTER FRANKENBERG: Zur Kritik und Praxis des 'Radikalenerlasses', in: KJ 1979, S. 45 ff
- 67 Anmerkung von THOMAS BLANKE zum Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit einer Gedenkminute in einer Berliner Referendararbeitsgemeinschaft, in: KJ 1978, S. 99
- 68 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Staatstreue versus Meinungsfreiheit, Bemerkungen zur ersten Entscheidung im 'Fall Brückner', in: KJ 1978, S. 419 ff
- 69 THOMAS BLANKE, GÜNTER FRANKENBERG: Zur Kritik und Praxis des 'Radikalenerlasses', a.a.O., S. 47/48
- 70 Anmerkung von THOMAS BLANKE zum Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit einer Gedenkminute in einer Berliner Referendararbeitsgemeinschaft, a.a.O., S. 99
- 71 THOMAS BLANKE: Rechtstheorie und Propaganda. Notizen zu Aufsätzen von E. Pasukanis aus der Stalin-Ära, in: KJ 1979, S. 401 ff, S. 422/23
- 72 THOMAS BLANKE: Rechtstheorie und Propaganda. Notizen zu Aufsätzen von E. Pasukanis aus der Stalin-Ära, a.a.O., S. 422
- 73 PETER RÖMER (Hg.): Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation, Referate und Diskussionen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Abenroth, Frankfurt 1977
- 74 THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung: Aspekte zur Funktion verfassungsrechtlicher Argumente in politischen Auseinandersetzungen. Ein Arbeitsbericht, in: PETER RÖMER (Hg.): Der Kampf um das Grundgesetz, wie vor, S. 11 ff, S. 16
- 75 THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung, a.a.O., S. 19/20, Zitat S. 20
- 76 THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung, a.a.O., S. 17/18, Zitat S. 17
- 77 THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung, a.a.O., S. 17/18, Zitat ebenda
- 78 THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung, a.a.O., S. 22
- 79 Diskussionsbeitrag von THOMAS BLANKE im Rahmen des Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstags von W. Abenroth, in: PETER RÖMER (Hg.): Der Kampf um das Grundgesetz, a.a.O., S. 174 ff, insbes. S. 176
- 80 GERHARD STUBY: Bemerkungen zum verfassungsrechtlichen Begriff 'freiheitlich demokratische Grundordnung', in: PETER RÖMER (Hg.): Der Kampf um das Grundgesetz, wie Fußnote 73, S. 114, insbes. S. 120 ff sowie THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung, a.a.O., S. 28 ff
- 81 U.K.PREUSS: Auf dem Wege zum Maßnahmestaat – Was bedeutet die Reduktion des Rechtsstaates? Mai 1976, S. 7 ff, zitiert nach THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung, a.a.O., S. 30
- 82 THOMAS BLANKE: Repression und Verfassung, a.a.O., S. 30/31
- 83 Anmerkung von THOMAS BLANKE zum Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit einer Gedenkminute in einer Berliner Referendararbeitsgemeinschaft, a.a.O., S. 99
- 84 THOMAS BLANKE, DIETER STERZEL: Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt als Rechtsproblem, a.a.O., S. 171 und S. 185
- 85 Vgl. hierzu die Anmerkung von THOMAS BLANKE, ULRICH STASCHEIT zum Urteil des VG Hamburg vom 2.10.1975, a.a.O., S. 72 ff
- 86 THOMAS BLANKE: Staatsverunglimpfung als Erinnerungsverbot, a.a.O., S. 176/77
- 87 THOMAS BLANKEs Diskussionsbeitrag zum Russell-Tribunal, a.a.O., S. 171
- 88 THOMAS BLANKE, GÜNTER FRANKENBERG: Zur Kritik und Praxis des 'Radikalenerlasses', a.a.O., S. 51
- 89 THOMAS BLANKE: Der Beamtenstreik im demokratischen Rechtsstaat, in: KJ 1980, S. 237 ff
- 90 THOMAS BLANKE: Der Beamtenstreik im demokratischen Rechtsstaat, a.a.O., S. 243
- 91 THOMAS BLANKE: Der Beamtenstreik im demokratischen Rechtsstaat, a.a.O., S. 245
- 92 HERBERT MARCUSE: Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung, in: Zeitschrift für Sozialforschung, Band III (1934), S. 161 ff, S. 174 f.